WERNER RÖSENER

Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen

Als Albert K. Hömberg, ein hervorragender Kenner der westfälischen Landesgeschichte, 1960 bei einem Vortrag vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zwei neue Quellenpublikationen vorstellte, verband er damit die Hoffnung, daß mit diesen Editionen eine Epoche stärkerer Beschäftigung mit dem westfälischen Bauerntum einsetzen werde. „Denn", so Hömberg damals wörtlich, „gerade das Gebiet der Agrargeschichte ist hier in Westfalen in den letzten Jahrzehnten, wie mir scheint, arg vernachlässigt worden. Während vor dem 1. Weltkrieg fast Jahr für Jahr neue Quellen und Arbeiten zur Agrargeschichte veröffentlicht wurden, ist seit dem letzten Kriege hier in Westfalen fast gar nicht mehr auf diesem Gebiete gearbeitet worden, abgesehen von dem Sondergebiet der Siedlungsgeschichte, die aber auch fast nur von Geographen behandelt worden ist. Man könnte glauben, daß die Agrargeschichte keine Probleme mehr biete. Aber das ist durchaus nicht der Fall; ich zögere im Gegenteil nicht, zu sagen, daß es in der westfälischen Landesgeschichte kaum ein Sachgebiet gibt, wo unsere Kenntnis so oberflächlich und lückenhaft ist wie bei der Agrargeschichte."[1]

Diese eindringlichen Worte Hömbergs, die vor fast dreißig Jahren gesprochen wurden, haben trotz der langen Zwischenzeit nichts von ihrer prinzipiellen Aktualität verloren; auch in den vergangenen drei Jahrzehnten ist die Erforschung von Agrarverfassung und bäuerlicher Gesellschaft im mittelalterlichen Westfalen nur wenig vorangekommen. Zur hochmittelalterlichen Agrargeschichte Westfalens sind zwar einige neue Untersuchungen und Studien erschienen,[2] aber insge-

1 Albert K. *Hömberg,* Münsterländer Bauerntum im Hochmittelalter, in: Westfälische Forschungen 15, 1962, S. 29-42, hier S. 29.

2 Untersuchungen zur hochmittelalterlichen Agrarverfassung Westfalens seit 1962: Georg *Droege*, Fränkische Siedlung in Westfalen, in: Frühma. Studien 4, 1970, S. 271-288; Franz *Irsigler*, Divites und pauperes in der Vita Meinwerci. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung der Bevölkerung Westfalens im Hochmittelalter, in: VSWG 57, 1970, S. 449-499; Ders., Bischof Meinwerk, Graf Dodiko und Warburg. Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft des hohen Mittelalters im östlichen Westfalen, in: Westfäl. Zeits. 126/27, 1976/77, S. 181-200; Volker *Henn* , Der Bauernspiegel des Werner Rolevinck „De regimine rusticorum" und die soziale Lage westfälischer Bauern im späten Mittelalter, in: Westfälische Zeitschrift 128, 1978, S. 289-313; Leopold *Schütte*, Vorwerk. Eine Sonderform grundherrlichen Besitzes in Westfalen, in: Westfalen 58, 1980, S. 24-44; Ders., Der villicus im spätmittelalterlichen Westfalen, in: Hans *Patze* (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1 (Vorträge und Forschungen 27) 1983, S. 343-368. – Untersuchungen zu einzelnen Grundherrschaften: Wilhelm *Kohl*, Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra NF 10) 1975; Manfred *Balzer*, Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (Münstersche Mittelalter-Schriften 29) 1977; Wilhelm *Stüwer*, Die Reichsabtei Werden a. d.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

samt sind keine bedeutenden Fortschritte und neuen Erkenntnisse zu verbuchen. Die meisten Darstellungen zur mittelalterlichen Agrarentwicklung Westfalens, wie z. B. die entsprechenden Abschnitte in der vielzitierten Agrarverfassungsgeschichte von Friedrich Lütge[3], beruhen noch immer im wesentlichen auf den Forschungen, die Werner Wittich um die Jahrhundertwende vorlegte.[4] Die Untersuchungsergebnisse Wittichs sind aber seit einiger Zeit zu Recht einer grundsätzlichen Kritik unterzogen worden[5] ; viele seiner Resultate erweisen sich inzwischen als spekulative Hypothesen oder gar als Fehlschlüsse. Die mittelalterliche Agrargeschichte Nordwestdeutschlands muß daher von den Quellen her neu erforscht und im Kontext der vielfältigen Strukturwandlungen des Hochmittelalters angemessen interpretiert werden. Das neuerwachte Interesse für die Geschichte des ländlichen Raumes, für die historische Entwicklung von Dorf, Bauerntum und ländlicher Kultur, hat in den vergangenen Jahren vielerorts zu einer intensiven Beschäftigung mit der Vergangenheit von Dörfern, Ortsteilen, Regionen und bäuerlichen Lebensformen geführt. Angesichts eines drohenden Untergangs der traditionellen bäuerlichen Agrarstruktur im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft[6] stellt sich mit eindringlicher Schärfe die Frage, unter welchen Bedingungen das europäische Bauerntum im Mittelalter entstanden ist und auf welchen hi-

Ruhr (Germania Sacra NF 12) 1980; Edeltraud *Klueting*, Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Herzebrock (Germania Sacra NF 21) 1986; Wilhelm *Kohl*, Das Domstift St. Paulus zu Münster 1 (Germania Sacra NF 17, 1) 1987. – Von den älteren Arbeiten zur hochmittelalterlichen Agrarverfassung Westfalens sind besonders zu nennen: Werner *Wittich*, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896; Rudolf *Kötzschke*, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr, 1901; Heinrich *Schotte*, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815, in: Engelbert *von Kerckering zur Borg* (Hg.), Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, 1912, S. 3-106; Barthel *Huppertz*, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, 1939, passim; Helmut *Weigel*, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852-1803), in: Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen 76, 1960, S. 5-312.

3 Friedrich *Lütge*, Geschichte der deutschen Agrarverfassung (Dt. Agrargeschichte 3) [2]1967, S. 87ff.

4 Werner *Wittich*, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896; Ders., Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen, in: Zeits. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte 2, 1894, S. 1-61; Ders., Epochen der deutschen Agrargeschichte, in: Grundriß der Sozialökonomik 7, 1, 1922, S. 1-26.

5 So besonders von Walter *Achilles*, Die Entstehung des niedersächsischen Meierrechts nach Werner Wittich. Ein kritischer Überblick, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie 25, 1977, S. 145-169 und Martin *Last*, Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim), in : Hans *Patze* (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1 (Vorträge und Forschungen 27) 1983, S. 369-450, bes. S. 376ff.

6 Vgl. neuerdings Harvey *Franklin*, Der Bauer in der Welt von heute, in: Jerome *Blume* (Hg.), Die bäuerliche Welt, 1982, S. 209ff.; Edgar *Harsche*, Die Landwirtschaft in der Industriegesellschaft, in: Land, Agrarwirtschaft und Gesellschaft 1, 1984, S. 3-58; Ulrich *Planck*, Die Landwirtschaft in der Industriegesellschaft und die Industrialisierung der Landwirtschaft, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie 33, 1985, S. 56-77; Werner *Rösener*, Das Bauerntum als historisches Phänomen, in: Land, Agrarwirtschaft und Gesellschaft 3, 1986, S. 537-548.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

storischen Grundlagen die bäuerliche Kultur und Wirtschaft in den einzelnen Landschaften beruhen.

Die folgenden Darlegungen wollen im Kontext der jüngeren Forschungen zur Geschichte des mittelalterlichen Bauerntums[7] neue Aspekte und Einsichten zur Entwicklung von Grundherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft im hochmittelalterlichen Westfalen vermitteln, wobei eine Gliederung nach zwei Hauptabschnitten vorgenommen wird. In einem ersten Teil sollen die bäuerlichen Lebensverhältnisse in Westfalen im Rahmen der älteren Grundherrschaft untersucht und die spezifischen Formen von Grundherrschaft, Agrarwirtschaft und ländlicher Gesellschaft erforscht werden; in einem zweiten Teil werden dann die allgemeinen Strukturwandlungen des Hochmittelalters analysiert und ihre Auswirkungen auf das westfälische Bauerntum in ausgewählten Grundherrschaften, Regionen und Lebensbereichen beleuchtet, wobei ungelöste Fragen und Probleme offen zur Sprache kommen. Zum Schluß sollen dann eine vorläufige Bilanz gezogen und die Hauptformen bäuerlicher Hörigkeit im spätmittelalterlichen Westfalen skizziert werden.

Der Wirkungsgrad des sog. Zerfalls der Villikationsverfassung und allgemein das Ausmaß des Strukturwandels der Agrarverfassung im hochmittelalterlichen Westfalen lassen sich erst dann voll erfassen, wenn zuvor geklärt ist, inwieweit das Villikationssystem im westfälischen Raum überhaupt verbreitet war. Es stellt sich daher die Aufgabe, sorgfältig zu erforschen, welche Grundherrschaftsformen in Westfalen vor dem 12. Jahrhundert vorhanden waren und in welchem Maße die bäuerliche Bevölkerung vom Rechts- und Wirtschaftssystem der Grundherrschaft berührt wurde. Im linksrheinischen Raum, der zur alten Kernlandschaft des Karolingerreiches gehörte, war die klassische Grundherrschaft, die Villikationsverfassung, im frühen Hochmittelalter zweifellos stark ausgeprägt und zwang den größten Teil der bäuerlichen Bevölkerung in ihr Ordnungssystem.[8] Inwieweit war aber die Villikationsverfassung, bei der Herrenhöfe und bäuerliche Wirtschaftsbetriebe in wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Hinsicht eng miteinander verbunden waren, in Westfalen verbreitet? In den älteren, aber auch in einigen

7 Vgl. bes. Hans *Patze* (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1-2 (Vorträge und Forschungen 27) 1983; Robert *Fossier*, Paysans d'Occident (XIe-XIVe siècles) Paris 1984; Adriaan *Verhulst* (Hg.), Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne. Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter, Gent 1985; Werner *Rösener*, Bauern im Mittelalter, 1985.

8 Zur Struktur und Entwicklung der klassischen Grundherrschaft im kernfränkischen Raum: Alfons *Dopsch*, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland,[3]1962; Adriaan *Verhulst*, La genèse du régime domanial classique en France au haut moyen âge, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 13, Spoleto 1966, S. 135-160; Ders., La diversité du régime domanial entre Loire et Rhin à l'époque carolingienne, in: Walter *Janssen*, Dietrich *Lohrmann* (Hg.), Villa – curtis – grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit zum Hochmittelalter (Beihefte der Francia 11) 1983, S. 133-148; Ludolf *Kuchenbuch*, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jh. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (VSWG Beiheft 66) 1978; Guy *Fourquin*, Histoire économique de l'Occident médiéval, Paris [3]1979, S. 56ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

jüngeren Arbeiten zur westfälischen Agrargeschichte[9] wird häufig darauf hingewiesen, daß die sogenannte Abgaben- oder Rentengrundherrschaft, bei der die abhängigen Bauern in der Regel nur Natural- und Geldrenten an ihre Grundherren entrichteten, ein Charakteristikum der westfälischen Agrarverfassung gewesen sei; der benachbarte fränkische Raum jenseits des Rheins sei dagegen von der sog. Betriebsgrundherrschaft mit Fronhofsystem und schweren bäuerlichen Arbeitsleistungen auf dem Salland geprägt gewesen. Neuere Untersuchungen zur Agrarverfassung im westfälischen und allgemein im sächsischen Raum während der Karolinger- und Ottonenzeit haben aber den Nachweis erbracht, daß dieser schroffe Gegensatz in der Grundherrschaftsstruktur in Wirklichkeit nicht bestand, vielmehr sowohl im fränkischen als auch im sächsischen Stammesraum verschiedenartige Grundherrschaftstypen anzutreffen waren und dementsprechend die bäuerliche Bevölkerung in unterschiedlicher Form ihren Grundherren verpflichtet war.[10] Am Beispiel der Grundherrschaften von Werden, Essen, Freckenhorst und Paderborn soll dies paradigmatisch erläutert werden.

Die Grundherrschaft des an der unteren Ruhr, im Grenzraum zwischen Franken und Sachsen gegen 800 gegründeten Benediktinerklosters Werden dehnte sich im frühen Hochmittelalter in unterschiedlicher Dichte über einen Raum aus, der sich über weite Gebiete Frieslands, Sachsens und des Rheinlands erstreckte.[11] Am Niederrhein war der aus ehemaligem Fiskalbesitz hervorgegangene Güterkomplex bei Friemersheim sichtbar im Stil der klassischen Grundherrschaft mit ausgeprägter Villikationsverfassung und bäuerlichen Frondiensten strukturiert.[12] Umfangreiche Eigenwirtschaft betrieben die Werdener Mönche aber auch auf

9 So z. B. bei *Schotte*, Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 8f.; *Droege*, Fränkische Siedlung (wie Anm. 2) S. 279f.

10 Vgl. Werner *Rösener*, Strukturformen der älteren Agrarverfassung im sächsischen Raum, in: Niedersächs. Jb. f. Landesgeschichte 52, 1980, S. 107ff.; Ders., Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft in Sachsen in karolingischer und ottonischer Zeit, in: *Verhulst* , Le grand domaine (wie Anm. 7) S. 173ff.; Helmut *Weigel*, Aufbau und Wandel der Grundherrschaft des Frauenstiftes Essen (852-1803), in: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr 1, 1962, S. 256ff.; Martin *Last*, Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit, in: Hans *Patze* (Hg.), Geschichte Niedersachsens 1, 1977, S. 633: „Neben der Rentengrundherrschaft . . . gab es in der Karolingerzeit bei Sachsen und Friesen in erheblich größerem Maße die Betriebsgrundherrschaft." Vgl. auch *Schütte* , Vorwerk (wie Anm. 2): Hinweise auf Eigenbewirtschaftung.

11 Allgemein zur Grundherrschaft des Klosters Werden: Wilhelm *Stüwer*, Werden, in: Germania Benedictina 8: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen, 1980, S. 576-607 (mit umfangreichen Literaturhinweisen); Ders., Reichsabtei Werden (wie Anm. 2) S. 242ff.; Rudolf *Kötzschke*, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr, 1901; *Rösener*, Grundherrschaft in Sachsen (wie Anm. 10) S. 188ff. – Quellen zur Grundherrschaftsentwicklung von Werden: Rudolf *Kötzschke* (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. B. Einl. und Reg. 1-2 (Rhein. Urbare 2-4,2) 1906-1958; Dirk P. *Blok*, De oudste partikuliere Oorkonden van het Klooster Werden, 1960; Wilhelm *Crecelius*, Traditiones Werdinenses, in: Zeits. d. Berg. Geschichtsvereins 6, 1869, S. 1-68; 7, 1871, S. 1-60.

12 Mit dem Werdener Güterkomplex bei Friemersheim befassen sich bes. *Kötzschke*, Studien (wie Anm. 2) S. 8ff.; Erich *Wisplinghoff*, Der Raum um Friemersheim, 1960; Ders., Bäuerliches Leben am

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

einigen Haupthöfen, die sie in unmittelbarer Nähe zum Kloster errichtet hatten. Nach Aussage des Werdener Urbars sind mehrere Hörigenhufen, die im frühen 10. Jahrhundert zu einem Klosterhof in Werdens näherer Umgebung gehören, zu Abgaben sowie zu verschiedenen Diensten auf dem Fronhof verpflichtet.[13] Die Hörigen müssen jährlich zwei bzw. drei Morgen Salland pflügen, die Felder düngen und zur Zeit der Ernte das Getreide in die Scheunen des Klosters einfahren; bei diesen Pflug- und Erntefronen wird ihnen jeweils eine unterschiedliche Fronkost gewährt. Im Laufe der Zeit wurden besonders die Haupthöfe in Klosternähe weiter ausgebaut und in eigener Regie bewirtschaftet, darunter vor allem die Höfe Barkhof und Viehausen.[14] Beide Höfe waren mit umfangreichen Sallandflächen ausgestattet und wurden sowohl mit hofeigenen Arbeitskräften als auch mit Frondiensten abhängiger Hufenbauern bewirtschaftet. Der Klosterhof Barkhof, der von einem Schulten mit einem Hofgesinde von sieben Personen betrieben wurde, umfaßte 200 Morgen Salland, war also ungefähr 60 ha groß.[15]

Anders als die Klostergüter in Friemersheim und in Werdens nächster Umgebung waren die Klosterbesitzungen in Westfalen teils in Fronhofverbänden, teils in Hebeämtern organisiert; keinesfalls aber gab es bei den westfälischen Besitzungen ein ausschließliches Abgabensystem ohne grundherrliche Eigenwirtschaft, wie dies häufig behauptet wird. In Gebieten Westfalens, wo Werden über umfangreiche Besitzungen verfügte, richtete es planmäßig eigenbebaute Herrenhöfe mit Fronhofverbänden ein, während Besitzungen in Streulage vorwiegend zu Hebeamtsbezirken zusammengefaßt wurden.[16] Im südlichen Münsterland und im Gebiet zwischen Lippe und Ruhr baute die Werdener Grundherrschaftsverwaltung z. B. bei konzentrierter Besitzlage und günstigen Bodenverhältnissen Fronhofverbände mit eigenbewirtschafteten Salhöfen auf. Im westlichen Münsterland und im Osnabrücker Gebiet nutzte Werden seine Besitzungen dagegen vorwiegend durch Rentenbezug und errichtete Hebeämter, in denen die Natural- und Geldabgaben der pflichtigen Bauern gesammelt wurden. Das Salland der Werdener Fronhöfe in Westfalen umfaßte im Durchschnitt etwa 4-5 Hufen, war also ungefähr 40-50 ha groß.[17] Im Unterschied zu den Fronhöfen im linksrheinischen Raum waren die westfälischen Fronhöfe des Klosters demnach relativ klein und

Niederrhein im Rahmen der benediktinischen Grundherrschaft, in: Walter *Janssen*, Dietrich *Lohrmann* (Hg.), Villa – curtis – grangia, 1983, S. 152ff.; *Rösener*, Grundherrschaft in Sachsen (wie Anm. 10) S. 189f.

13 Rudolf *Kötzschke* (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9.-13. Jh. (Rhein. Urbare 2) 1906, S. 40.

14 Rudolf *Kötzschke* (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. Einleitung und Reg. 2 (Rhein. Urbare 4) 1958, Einleitung S. 299.

15 Ebd. S. 301.

16 Vgl. Rösener, Grundherrschaft in Sachsen (wie Anm. 10) S. 190ff.

17 *Kötzschke*, Studien (wie Anm. 2) S. 79; *Rösener*, Grundherrschaft in Sachsen (wie Anm. 10) S. 193.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

erforderten weniger Frondienste. Die Arbeitsverpflichtungen der westfälischen Hufenbauern hatten im allgemeinen nur ein bescheidenes Ausmaß und dienten den Fronhöfen hauptsächlich als ergänzendes Potential, während die eigentliche Hofbewirtschaftung von unfreien Gesindekräften getragen wurde. Insgesamt verfügte Werden um die Mitte des 12. Jahrhunderts in seinen rheinischen, niederländischen, friesischen und westfälischen Besitzzonen über etwa 60 Haupthöfe und ungefähr 1 600 Bauernhufen;[18] es gehörte somit zu den größten geistlichen Grundherrschaften im nordwestdeutschen Raum.

Einen noch umfangreicheren Güterbestand als Werden besaß jedoch das benachbarte Frauenstift Essen.[19] Das gegen 852 vom Hildesheimer Bischof Altfrid auf seinem Erbgut gegründete Kanonissenstift Essen erlangte durch zahlreiche Schenkungen und großzügige Privilegien rasch eine überregionale Bedeutung. Im ausgehenden 11. Jahrhundert verfügte Essen über eine Großgrundherrschaft, zu der über hundert Herrenhöfe und etwa dreitausend bäuerliche Hufen gehörten.[20] Die Stiftsbesitzungen dehnten sich über ein Gebiet aus, das sich vom Utrechter Salland rheinaufwärts bis zur Mosel und an die Lahn bei Marburg, in Westfalen vom Münsterland bis in den Dreingau zwischen Hamm und Beckum erstreckte; der Güterbesitz im näheren Umkreis von Essen, dem späteren Stiftsterritorium, und im westfälischen Raum besaß dabei zweifellos eine besondere Bedeutung. Die starke Prägung der Essener Grundherrschaft durch das Villikationssystem ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der Höfe und Hofverbände aus Reichsbesitz stammte. Dies trifft in besonderem Maße auf die rheinischen Besitzungen des Stiftes zu, die hauptsächlich auf Königsgut aufbauten und von einer straff organisierten Villikationsverfassung mit bedeutenden Fronhöfen gekennzeichnet waren. Der Stiftsbesitz in Westfalen wies dagegen eine wesentlich

18 *Kötzschke,* Urbare 4, 1958 (wie Anm. 14) Einleitung, S. 300 (mit namentlicher Aufzählung der wichtigsten Haupthöfe).

19 Allgemein zur Geschichte des Frauenstiftes Essen und seiner Grundherrschaft: *Weigel,* Studien (wie Anm. 2); Ders., Aufbau und Wandel (wie Anm. 10); Karl *Stricker,* Geschichte des Essener Propsteihofes Nünning, in: Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen 35, 1913, S. 1-69; E. *Heimann,* Der Essener Oberhof Viehof, Diss. Münster 1922; Leo *van de Loo,* Eickenscheidt. Zur Geschichte des Oberhofes, des Hofes und seiner Unterhöfe, in: Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen 56, 1938, S. 91-204; Robert *Jahn,* Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, 1952, S. 31ff. – Quellen zur Entwicklung der Essener Grundherrschaft: Essener Heberolle des 9. Jh.: Text ediert von Robert *Jahn,* in: Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen 56, 1938, S. 73f.; Essener Heberegister aus dem 10. Jh.: Text ediert von Karl *Stricker,* in: Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen 35, 1913, S. 69; Limburger Vogteirolle aus dem 13. Jh.: Die große Vogteirolle des Grafen Friedrich von Isenburg-Altena um 1220. Veröff. aus dem Fürstlichen Archiv zu Rheda, 1955; Die kleine, ältere Vogteirolle der Grafen von Isenburg-Altena (vor 1220). Veröff. aus dem Fürstl. Archiv zu Rheda. 1957; das Essener Kettenbuch (14./15. Jh.): Das Heberegister des Stiftes Essen. Nach dem Kettenbuch im Essener Münsterarchiv, hg. von Franz *Arens,* in: Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen 34, 1912, S. 3-111.

20 Diese Größenangaben bei *Weigel,* Aufbau und Wandel (wie Anm. 10) S. 257.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lockerere Organisationsstruktur mit geringerer grundherrlicher Eigenwirtschaft auf.[21]

Bei den Essener Höfen in der Grafschaft Mark und im Vest Recklinghausen herrschte gemäß den Forschungen von Helmut Weigel eine Doppelamtsverfassung vor.[22] Die einzelnen Hofverbände leitete ein Schulte, dem jeweils ein zweiter Hofverband mit einem subvillicus untergeordnet war. Jeder Hof unterhielt dabei ein eigenes Hofgericht und war für den Einzug der Abgaben von den ihm zugeordneten Mansen verantwortlich. Den Hof erhielt der Schulte zu eigener Bewirtschaftung und hatte davon bestimmte Abgaben an den Grundherrn zu leisten; das Salland ließ er durch seine Knechte und mit geringen bäuerlichen Dienstleistungen bearbeiten. Neben der Bewirtschaftung des Haupthofes hatte der Schulte als Beauftragter der Grundherrschaft auch für die Einhebung der Gefälle von den Unterhöfen zu sorgen, die sich teilweise in weiter Entfernung vom Villikationszentrum befanden. Im Dreingau lag der Essener Besitz vornehmlich im Gebiet zwischen Hamm und Beckum und war zu einem eigenen Hebeamt zusammengefaßt. Der Einzug der Natural- und Geldrenten erfolgte durch Boten oder durch direkte Lieferung an die Herrenhöfe, von denen sich zwei zu zentralen Einhebestellen und Aufbewahrungsorten entwickelten: der Muddinghoff südöstlich von Beckum und der Hof Berhorst südöstlich von Ahlen. Beide waren bedeutende Herrenhöfe und standen zugleich im Mittelpunkt der grundherrlichen Verwaltungsorganisation.[23]

Die Belieferung der Essener Stiftszentrale mit Getreide, Vieh und sonstigen Produkten erfolgte bereits seit dem 9. Jahrhundert nach einem wohldurchdachten Servitiensystem.[24] Der Stiftshaushalt benötigte pro Woche 11 Malter Roggen für das Backhaus, 11 Malter Malz für das Brauhaus, ferner für das Schlachthaus im Winter 12 Schweine und im Sommer 24 Hammel.[25] Dieser Bedarf wurde von den einzelnen Höfen je nach Leistungskraft in einem feststehenden Turnus gedeckt. Der Haupthof Eickenscheidt gab z. B. 88 Malter Roggen und ebensoviel Malz an die Zentrale ab und versorgte somit den Stiftshaushalt für acht Wochen. Der Transport der Abgaben erfolgte durch spezielle Treibgüter (dryfhoven); sie waren für die pünktliche Lieferung an die Stiftszentrale verantwortlich. Das Servitiensystem band die Schultheißen an eine feste Ordnung, die zugleich eine wirksame wöchentliche Kontrolle ermöglichte und Veruntreuungen vermeiden half.

21 Vgl. *Weigel*, Studien (wie Anm. 2) S. 20ff. (Untersuchungen zu den westfälischen Besitzungen des Frauenstiftes Essen), S. 29ff. (Untersuchungen zu den Essener Besitzungen in den Niederlanden und am Rhein).

22 *Weigel*, Aufbau und Wandel (wie Anm. 10) S. 263.

23 Ebd. S. 264.

24 *Weigel*, Studien (wie Anm. 2) S. 54f.; Essener Heberolle aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. (wie Anm. 19).

25 *Weigel*, Studien (wie Anm. 2) S. 60.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Für die Rechtsordnung der Essener Grundherrschaft und die rechtlichen Beziehungen zur hörigen Bauernschaft waren vor allem die Hofgerichte und das Hofrecht zuständig.[26] Jeder Hofverband hatte ein eigenes Hofgericht aufzuweisen, das dreimal jährlich zum ungebotenen Ding zusammentrat, auf Anforderung aber auch besonders einberufen werden konnte. In den Doppelamtsbezirken gab es jeweils zwei Hofgerichte, in den Hebeamtsbezirken mehrere. Die Hofgerichte befaßten sich wie üblich mit Rechtsfällen über grundherrliche Güter oder legten bäuerliche Rechtsstreitigkeiten bei. An der Spitze der Hofgerichte stand der Schultheiß oder ein Hofrichter, der von Hofgeschworenen unterstützt wurde. Alle übrigen unfreien oder freien Inhaber von Hufen und grundherrlichen Gütern bildeten den gerichtlichen Umstand. Die Zahl der Hofgeschworenen war, je nach der Stellung der Höfe im grundherrlichen Servitiensystem, bei den einzelnen Hofverbänden verschieden. Die Höfe Eickenscheidt und Viehof, die als ganze Höfe (curtes integrae) zählten, hatten zwölf, Höfe wie Hordel und Nienhausen, die zu den mittleren Höfen (curtes mediae) gerechnet wurden, nur sechs Hofgeschworene aufzuweisen.[27] Wenn die Hofgeschworenen kein Urteil finden konnten, mußten sie beim Viehof eine Rechtsbelehrung einholen, da er der oberste Hof der Essener Grundherrschaft war (superior curtis omnium curtium spectantium ad ecclesiam Assendensem).[28]

Im Vergleich mit Werden und Essen war der Grundbesitz des Frauenstifts Freckenhorst[29] äußerst bescheiden: Freckenhorst verfügte in der Zeit um 1100 nur über etwa 12 Haupthöfe und ungefähr 270 Bauernhufen.[30] Anders als bei Werden und Essen waren die Bauern der Freckenhorster Grundherrschaft vornehmlich zu Natural- und Geldabgaben verpflichtet, aber weniger zu Frondiensten, da die Fronhofwirtschaft auf den Freckenhorster Stiftsgütern offenbar geringer ausgeprägt war. Die Freckenhorster Grundherrschaft war aber keineswegs rein als Rentensystem organisiert, wie häufig anhand der Freckenhorster Heberolle aus der Zeit um 1100 argumentiert wird, da dort ausdrücklich Hinweise auf Eigen-

26 Vgl. *Weigel,* Studien (wie Anm. 2) S. 75ff. – Die erste Aufzeichnung des Essener Hofrechts stammt aus dem 14./15. Jh.: Julius Heidemann, Das Hofesrecht im Stift Essen und Rellinghausen, in: Zeits. des Berg. Geschichtsvereins 7, 1871, S. 289-306.

27 *Arens,* Kettenbuch (wie Anm. 19) S. 19ff., 32; *Weigel,* Aufbau und Wandel (wie Anm. 10) S. 267.

28 *Arens,* Kettenbuch (wie Anm. 19) S. 19; E. *Heimann,* Der Essener Oberhof Viehof, Diss. Münster 1922.

29 Allgemein zur Geschichte des Frauenstifts Freckenhorst und seiner Grundherrschaft: Wilhelm *Kohl,* Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra NF 10) 1975 (mit Lit.); Julius *Schwieters,* Das Kloster Freckenhorst und seine Äbtissinnen, 1903; Hermann *Osthoff,* Beiträge zur Topographie älterer Heberegister, in: Mitteilungen des Hist. Vereins zu Osnabrück 71, 1963, S. 36ff. – Quellen zur Geschichte der Freckenhorster Grundherrschaft: Ernst *Friedlaender,* Die Heberegister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründeordnung und Hofrecht (Codex Traditionum Westfalicarum 1) 1872. Vgl. auch *Schütte,* Vorwerk (wie Anm. 2) S. 26f.

30 *Kohl,* Freckenhorst (wie Anm. 29) S. 217; *Schwieters,* Freckenhorst (wie Anm. 29) S. 25ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wirtschaft fehlen.[31] Die Freckenhorster Heberolle gehörte dem Quellentypus nach zu den gerade im westfälischen Raum weit verbreiteten einfachen Heberegistern, die nur präzise Angaben zu den bäuerlichen Abgaben enthalten, das Salland der Fronhöfe aber aussparen.[32] Die Freckenhorster Güterbeschreibung aus der Zeit um 1300 nennt insgesamt zwölf Haupthöfe (curiae), die in früherer Zeit offenbar den Mittelpunkt von Villikationen bildeten.[33] Somit war die Fronhofwirtschaft im frühen Hochmittelalter sicherlich auch in der Freckenhorster Grundherrschaft vertreten, wenngleich weniger stark als in anderen Grundherrschaften.

Instruktive Einblicke in die Grundherrschaft der Paderborner Bischofskirche und in die bäuerlichen Lebensverhältnisse im östlichen Westfalen zu Beginn des 11. Jahrhunderts gewährt uns die Vita Meinwerci, die Lebensbeschreibung des bedeutendsten mittelalterlichen Bischofs von Paderborn (1009-1036).[34] Die Vita wurde zwar erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts von einem Mönch des Klosters Abdinghof geschrieben, stützt sich aber auf eine breite archivalische Grundlage und auf eine hervorragende mündliche Tradition, so daß sie eine äußerst wertvolle Quelle für die Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte des hochmittelalterlichen Westfalen darstellt.[35] Anhand der Traditionskapitel der Vita (c. 30-130)[36] und durch urkundliche Zeugnisse über die Gütergeschäfte Bischof Meinwerks läßt sich erkennen, daß Meinwerk in beträchtlichem Umfang Grundbesitz für seine Kirche zusammentrug und die Grundherrschaft des Paderborner Domstifts erheblich verstärkte.[37] Dies geschah nicht zuletzt dadurch, daß Meinwerk, ein Abkömmling der angesehenen sächsischen Adelssippe der Immedinger, sein reiches Familiengut der Paderborner Kirche tradierte.[38] Bischof Meinwerk war vermutlich bereits bei seiner Berufung auf den Paderborner Bischofsstuhl durch

31 *Friedlaender,* Heberegister (wie Anm. 29) S. 25ff.

32 Dazu Wolfgang *Metz,* Zur Geschichte und Kritik der frühmittelalterlichen Güterverzeichnisse Deutschlands, in: Archiv für Diplomatik 4, 1958, S. 193f.

33 *Friedlaender,* Heberegister (wie Anm. 29) S. 71ff.

34 Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis, ed. Franz *Tenckhoff* (MGH SS rer. Germ. 1921).

35 Zur Vita Meinwerci: K. *Honselmann,* Der Autor der Vita Meinwerks vermutlich Abt Konrad von Abdinghof, in: WZ 114, 1964, S. 349-352; Hermann *Bannasch,* Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983-1036) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 12) 1972, S. 94ff.; *Irsigler,* Divites und pauperes in der Vita Meinwerci (wie Anm. 2); Manfred *Balzer,* Zeugnisse für das Selbstverständnis Bischof Meinwerks von Paderborn, in: Tradition als historische Kraft, hg. von Norbert *Kamp* u. Joachim *Wollasch,* 1982, S. 267-296.

36 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) S. 34-63.

37 Allgemein zur hochmittelalterlichen Geschichte und Grundherrschaft der Paderborner Bischofskirche: Hermann *Aubin,* Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter (Abh. zur mittleren u. neueren Geschichte 26) 1911; *Bannasch,* Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 250ff., 289ff.; *Balzer,* Untersuchungen (wie Anm. 2) S. 551ff., 689ff.; Gabriele *Meier,* Die Bischöfe von Paderborn und ihr Bistum im Hochmittelalter (Paderborner theolog. Studien 17) 1987.

38 Zum Geschlecht der Immedinger: Sabine *Krüger,* Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kaiser Heinrich II. verpflichtet worden, seine Erbgüter dem gering dotierten Bistum zu übertragen.[39] Der reiche Immedinger hatte sich dazu bereit erklärt und sein Versprechen im Laufe seines erfolgreichen Episkopats auch großzügig erfüllt. Schon bald nach seinem Regierungsantritt löste Meinwerk einen Teil seines Erbguts aus dem Familienbesitz und übergab 1013 durch die Hand des Königs fünf Haupthöfe (principales cortes) an die Paderborner Kirche.[40] Diese Güter lagen größtenteils im mittleren Wesergebiet zwischen Minden und Hameln und sollten allein der Verwaltung eines vom Paderborner Oberhirten zu wählenden Vogtes unterstehen. Anläßlich der Weihe des neuerrichteten Domes schenkte Meinwerk 1015 der Paderborner Kirche weitere umfangreiche Güter; er übergab damals auch die Burg Plesse und bestätigte eine Schenkung von 1100 Mansen, die er schon früher aus seinem Erbvermögen vollzogen hatte.[41]

Außer durch Schenkungen aus seinem Erbgut vermehrte Bischof Meinwerk den Grundbesitz der Paderborner Bischofskirche wesentlich durch Gütertraditionen, die er im Kreis westfälischer Adelssippen veranlaßte. In den Traditionskapiteln der Vita werden – abgestuft nach Rang, Ansehen und Stand – zahlreiche Personen geistlichen und weltlichen Standes aufgeführt, die der Paderborner Kirche umfangreiche Güter, Rechte und Hörige übereignet haben.[42] Schenkungswilligen Personen machte Meinwerk den Verzicht auf ihr Eigentum oft dadurch leichter, daß er ihnen Gegengaben in Form von Landleihen, Ämtern, Zehntrechten, Geld, Kleidung, Waffen, Pferden, Vieh und Lebensmitteln gewährte. In einigen Fällen hatte er so hohe Gegenleistungen zu erbringen, daß manche Schenkungen mehr den Charakter von Verkäufen annahmen. Neben einmaligen Abfindungen und Geldzahlungen waren Leibrenten und periodisch zu liefernde Verbrauchsgüter vorrangige Verpflichtungen, die Meinwerk bei vielen Güterübertragungen einging.

Bischof Meinwerk gab sich aber nicht damit zufrieden, durch geschickte Anstöße die Schenkungsbereitschaft von König, Adel und Freien für die Paderborner Kirche zu erhöhen, sondern steigerte auch durch einige organisatorische Maßnahmen die Wirtschaftskraft des Kirchenguts. Der ausgedehnte, unter Meinwerk bedeutend vermehrte Grundbesitz der Paderborner Kirche war überwiegend nach Villikationen geordnet und wurde in zahlreichen Fronhofverbänden mit beträchtlicher Eigenwirtschaft auf den Haupthöfen und Vorwerken zusam-

im 9. Jh. (Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 19) 1950, S. 90ff.; Ruth *Schölkopf,* Die sächsischen Grafen (919-1024) (Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 22) 1957, S. 128-133; *Bannasch,* Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 81ff.

39 Vgl. *Bannasch,* Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 250.

40 MGH D HII Nr. 262.

41 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 29 S. 33: Episcopus autem de bonis hereditariis in Saxonia positis urbem sitam in loco, qui Plesse dicitur, cum undecies centum mansis iam ante ecclesię traditis ipso die recognoscendo et reiterando ecclesię delegavit et confirmavit.

42 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) S. 24-63

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mengefaßt. Die bischöflichen Villikationen lernen wir besonders durch die Gründungsurkunde des Busdorfstiftes kennen, in der neunzehn bischöfliche Haupthöfe (dominicales curtes) mit einer unterschiedlich hohen Zahl von Vorwerken (voruuerc) genannt werden.[43] Zur Villikation Herstelle, die zur ältesten Grundausstattung des Bistums zu rechnen ist, gehörten z. B. der Haupthof Herstelle und die fünf Vorwerke Würgassen, Deisel, Brakel, Hembsen und Boffzen mitsamt den von ihnen abhängigen Bauernstellen.[44] Die Paderborner Haupthöfe waren am häufigsten mit drei oder vier Vorwerken versehen; eine Zahl von dreizehn Vorwerken, wie sie bei der Villikation Enenhus (Wüstung westlich von Paderborn) zu finden war,[45] besaß bereits Ausnahmecharakter.

An der Spitze der Paderborner Fronhöfe – sie waren in der Regel nach Haupthöfen sowie Nebenhöfen, sog. Vorwerken, gegliedert – standen villici, die für die Wirtschaftsführung verantwortlich waren und das Salland der Höfe mit Hilfe von Hofknechten und den Frondiensten abhängiger Hufenbauern bebauten.[46] Die Meier hatten außerdem für die pünktliche und vorschriftsmäßige Ablieferung der Abgaben von den angegliederten Mansen und Zinsgütern zu sorgen. Bäuerliche Erntefronen auf den bischöflichen Fronhöfen erwähnt ausdrücklich die Vita Meinwerci.[47] Ferner wird von den Hörigen in Immighusen berichtet, daß sie bei Aussaat und Ernte ebenfalls Frondienste auf dem Herrenland zu leisten hatten; dies galt im übrigen allgemein für die Liten auf den Villikationen des Bischofs, wie in derselben Quelle versichert wird.[48] Das Salland des Haupthofes Enenhus umfaßte 420 Morgen Land, das der curia Heddinghausen 400 Morgen;[49] beide Höfe verfügten demnach über eine ausgedehnte Fronhofwirtschaft, wie sie für die klassische Grundherrschaft charakteristisch war.

Bischof Meinwerk bemühte sich auch intensiv um eine bessere Organisation und erhöhte Rentabilität seiner Villikationen. In der Vita Meinwerci wird anschaulich geschildert, wie der Bischof um die Steigerung der Wirtschaftskraft seiner landwirtschaftlichen Betriebe besorgt war, indem er die Fronhöfe regelmäßig aufsuchte und die Hörigen streng kontrollierte.[50] Die Bemühungen Meinwerks um eine zeitgemäße Reform des Villikationssystems sind an den von ihm

43 WUB 1 Nr. 127; Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 217 S. 129f.

44 *Bannasch,* Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 290.

45 WUB 1 Nr. 127.

46 Vgl. *Balzer,* Untersuchungen (wie Anm. 2) S. 693f.

47 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 146 S. 78.

48 WUB 4 Nr. 101: annua et minuta obsequia, videlicet in metendo et seminando et in aliis, que litones curtibus episcopalibus singulis annis tenentur.

49 *Balzer,* Untersuchungen (wie Anm. 2) S. 695 Anm. 499.

50 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) S. 78: Curtes dominicales episcopii sui circumiens frequenter collapsa reparabat, reparata munimine sui firmabat sollerter, sicut in acquirendis utilis, sic in conservandis fidelis.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bewirkten Neuerungen im Hofrecht zu erkennen. Seine Vita überliefert, daß er auf den Paderborner Fronhöfen ein neues Hörigenstatut einführte, durch welches die Meier verpflichtet wurden, den frondienstleistenden Bauern zur Erntezeit genügend Fronkost zu gewähren; dies sei vorher nicht üblich gewesen, versichert der Autor der Vita.[51] Diese Neuerung ist ein Beweis für die Tatsache, daß Meinwerk die sozialen Bedingungen innerhalb der Villikationen umgestaltete und einige Reformen zugunsten der Hörigen durchführte. Die gesteigerte Leistungsfähigkeit der bischöflichen Villikationen machte es in wirtschaftlicher Hinsicht offensichtlich möglich, den Hörigen Gegengaben bei ihren Frondiensten zu gewähren und dadurch ihre Einsatzbereitschaft für den Grundherrn zu steigern.

Im Zuge der tatkräftigen Bemühungen Bischof Meinwerks um die Vermehrung des Kirchenguts gelangte die Paderborner Domkirche auch in den Besitz einer bedeutenden Adelsgrundherrschaft: Graf Dodiko von Warburg, der 1020 kinderlos starb, setzte die Paderborner Kirche als Erbin seiner umfangreichen Grundbesitzungen und Herrschaftsrechte ein. Die detaillierte Beschreibung von Dodikos Gütertradition versetzt uns in die seltene Lage, die Grundstruktur einer adeligen Grundherrschaft des frühen 11. Jahrhunderts analysieren zu können.[52] Dodiko, der zur Adelssippe der Haolde gehörte[53] und den Burgberg in Warburg zu seinem Herrschaftszentrum ausgebaut hatte, übergab der Paderborner Kirche den überwiegenden Teil seiner Besitzungen, so daß zuverlässige Aussagen über die ungefähre Größe seiner Grundherrschaft möglich sind. Als Dodiko 1018 durch einen tragischen Unglücksfall seinen einzigen Sohn und Erben verlor, tradierte er – tief erschüttert über diesen Verlust und gedrängt durch Bischof Meinwerk – mit Zustimmung der näheren Verwandten seine praedia, die in elf Orten verstreut lagen und sich hauptsächlich im Süden von Warburg erstreckten.[54] Unter diesen Orten befinden sich auffallend viele Ausbausiedlungen, so daß die Schlußfolgerung erlaubt ist, daß Dodiko und seine Familie in diesem Raum eine ausgedehnte Rodungstätigkeit entfalteten. Anordnung und Lage der südlich von Warburg gelegenen Güter deuten insgesamt auf einen planmäßigen Landesausbau hin, den Dodikos Geschlecht vom Herrschaftszentrum Warburg aus betrieben hat.

Hinsichtlich der genauen Größe der von Graf Dodiko an Paderborn tradierten praedia lassen sich aus der Vita keine näheren Angaben entnehmen. Die hohe Ablösungssumme, die Bischof Meinwerk an Bern, einen Verwandten Dodikos,

51 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) S. 78; Duram antiquę servitutis litonum iusticiam per novam paternę pietatis relevavit gratiam, constituens a villicis amminiculari eis in cibi potusque necessariis, quod antea nòn fiebat, tempore messis.

52 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 49 S. 41f.; vgl. auch *Irsigler*, Bischof Meinwerk (wie Anm. 2) S. 181ff.; *Bannasch*, Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 58 f.

53 Vgl. *Schölkopf*, Die sächsischen Grafen (wie Anm. 38) S. 141 ff.; Bannasch, Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 52ff.

54 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 49 S. 41. Vgl. dazu die Kartenskizze bei *Irsigler*, Bischof Meinwerk (wie Anm. 2) S. 191: Der Grundbesitz des Grafen Dodiko.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zahlen ließ,[55] deutet aber darauf hin, daß die Schenkungsgüter einen hohen Wert darstellten. Unter den praedia muß man sich Güterkomplexe vorstellen, in deren Zentrum Herrenhöfe mit den ihnen zugeordneten Bauernstellen und Hörigen standen. Zu den elf Güterkomplexen gehörten acht Mühlen, so daß fast jedes praedium über eine eigene Herrschaftsmühle verfügte; dies ist für die Zeit des frühen 11. Jahrhunderts, als die Wassermühlen sich erst allmählich auszubreiten begannen,[56] eine beachtliche Zahl und bezeugt den hohen Entwicklungsstand dieser südostwestfälischen Adelsgrundherrschaft.

Elf Ministerialen werden von der Schenkung Dodikos eigens ausgenommen,[57] womit eine Personengruppe in unser Blickfeld rückt, die im Hochmittelalter in vielen weltlichen und geistlichen Territorialherrschaften zu wachsender Bedeutung gelangte und im Herrendienst einen außerordentlichen Aufstieg erlebte, der sie schließlich in den Kreis der niederadeligen Ritterschaft führen sollte.[58] Die namentliche Erwähnung von ministeriales zeigt, daß Dodikos Adelsherrschaft, die sich mit ihren Grafschaftsrechten, Güterkomplexen und festgefügten Herrschaftsrechten über eine hörige Bauernschaft im Umkreis von Warburg konzentrierte, im frühen 11. Jahrhundert bereits weit vorangeschritten war und über eine dienstbereite Ministerialität verfügte. Ein Teil dieser Ministerialen wird Graf Dodiko als villici gedient haben;[59] in dieser Funktion verwalteten sie Haupt- und Nebenhöfe in Dodikos Grundherrschaft und kontrollierten die hörigen Bauern bei der Ableistung ihrer Frondienste auf dem Herrenland. Sie hatten sich damit sichtbar von der gedrückten Position der unfreien Hufenbauern abgehoben, die fest an ihre Scholle gebunden blieben und ihrem adeligen Grundherrn zu beträchtlichen Abgaben und Diensten verpflichtet waren. Die Übergabe dieser Hörigen und ihrer Bauernstellen an die Paderborner Kirche verbesserte aber deren Stellung, da das unter Bischof Meinwerk reformierte Hofrecht jetzt auch für sie wirksam wurde.

Die geistlichen und weltlichen Grundherren Westfalens hatten im frühen Hochmittelalter neben der Agrarwirtschaft auch eine mehr oder weniger differen-

55 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 173 S. 96.

56 Vgl. Lynn *White* jun., Die mittelalterliche Technik und der Wandel der Gesellschaft, 1968, S. 74.

57 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 49 S. 41f.

58 Allgemein zur hochmittelalterlichen Ministerialität: Karl *Bosl*, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der MGH 10) 1950/51; Ders., Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: Ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964, S. 277ff.; Friedrich L. *Wagner* (Hg.), Ministerialität im Pfälzer Raum, 1975; Josef *Fleckenstein* (Hg.), Herrschaft und Stand (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51) 1977; John B. *Freed*, The Origins of the European Nobility: The Problem of the Ministerials, in: Viator 7, 1976, S. 211-241.

59 So *Bannasch*, Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 304. Zur Tätigkeit der villici auf den Gütern der Paderborner Kirche: Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 146/47 S. 78.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zierte gewerbliche Produktion aufzuweisen, was in vielen Untersuchungen oft nicht genügend beachtet wird. Im Zuge einer fortschreitenden Spezialisierung der handwerklichen Produktion konnte man in großen Villikationen neben Nahrungshandwerkern wie Müller und Bäcker vor allem Kleidungshersteller (Weber, Schneider, Gerber), Bauleute (Maurer, Zimmerleute, Steinmetze) und Gerätehandwerker (Stellmacher, Schmiede, Schildmacher) antreffen, die ihren Tätigkeiten im Haupt- oder Nebenberuf nachgingen.[60] Auf kleinen Herrenhöfen wurden viele handwerkliche Arbeiten von unfreien Hofknechten nebenher ausgeübt, während an größeren Höfen ein Teil der handwerklichen Produktion von spezialisierten Personen übernommen wurde.

In vielen Grundherrschaften der Klöster und des Adels gab es im frühen Hochmittelalter vor allem ein ausgeprägtes Textilhandwerk. Als Dodiko 1018 seine Güter an Paderborn tradierte, wurden ausdrücklich diejenigen Frauen von der Schenkung ausgenommen, die in Dodikos Gynaeceum beschäftigt waren.[61] Durch diese Sonderregelung erhalten wir von der bemerkenswerten Tatsache Kenntnis, daß Graf Dodiko Besitzer eines Arbeitshauses war, in welchem hörige Frauen Textilien für ihren Grundherrn herstellten. Da frühmittelalterliche Nachrichten über Gynaeceen fast ausschließlich aus klösterlichen Grundherrschaften und aus dem Herrschaftsbereich des Königs vorliegen, ist die Angabe über Dodikos Frauenhaus äußerst wertvoll und beleuchtet einen Wirtschaftssektor der adeligen Grundherrschaft, der ansonsten selten in Erscheinung tritt.[62] Gemäß dem Capitulare de villis verfügen die karolingischen Königshöfe regelmäßig über Arbeitshäuser, in denen unfreie Frauen Textilprodukte für den Bedarf der königlichen Grundherrschaft und der Königspfalzen herstellen.[63] Den in den Gynaeceen oder Genitien arbeitenden Frauen wurden Rohstoffe und Arbeitsgerät von der Fiskalverwaltung zur Verfügung gestellt, wozu vor allem Flachs, Wolle und Farbstoffe zählten. Die Frauen und Mädchen der Gynaeceen arbeiteten in festen Häusern mit heizbaren Räumen oder in Webhütten, die als Grubenhäuser mit einem eingetieften Boden versehen waren.[64] Der Grundherr mußte in der Regel für einen angemessenen Unterhalt der in den Webhäusern arbeitenden Frauen sorgen. Von den sieben Frauen, die das Kloster Werden zu Anfang des 11. Jahrhunderts im friesischen Leer in einem Gynaeceum beschäftigte, heißt es, daß

60 Vgl. *Dopsch*, Wirtschaftsentwicklung 2 (wie Anm. 8) S. 162f.; Friedrich-Wilhelm *Henning*, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 1: 800 bis 1750, 1979, S. 67f.

61 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 49 S. 42: mulieribus ad geniceum eius tunc assumptis.

62 Allgemein zu den Gynaeceen: L. *Wever*, Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes (bis zum Ausgang des 14. Jh.), in: Zeits. d. Berg. Geschichtsvereins 50, 1917, S. 177ff.; *Dopsch*, Wirtschaftsentwicklung 2 (wie Anm. 8) S. 145f.; *Irsigler*, Divites und pauperes (wie Anm. 2) S. 482ff.

63 MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 43.

64 Vgl. Jutta *Barchewitz*, Beiträge zur Wirtschaftstätigkeit der Frau, 1937, S. 44f.; Paul *Grimm*, Zwei bemerkenswerte Gebäude in der Pfalz Tilleda. Eine zweite Tuchmacherei, in: Prähist. Zeits. 41, 1963, S. 62-82.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sie ihren Lebensunterhalt (victus) vom Grundherrn bezogen und von bestimmten Höfen der Werdener Grundherrschaft regelmäßig mit beträchtlichen Mengen an Getreide, Gemüse und Geld beliefert wurden.[65] Aus den in den Quellen angegebenen Roh- und Werkstoffen ergibt sich, daß in den Frauenhäusern zwar sehr verschiedenartige Stoffe hergestellt wurden, an vorderster Stelle aber Textilprodukte aus Wolle und Leinen rangierten.

Die allmähliche Ausweitung von Handel und Verkehr führte im 10. und 11. Jahrhundert zu einer wachsenden Beteiligung der westfälischen Grundherrschaften an den sich ausbreitenden Marktbeziehungen.[66] Die in der Vita Meinwerci an vielen Stellen erwähnten Preise für einfache oder hochwertige Konsumgüter und die hohen Geldzahlungen des Bischofs an die Tradenten der Paderborner Kirche sind wichtige Indizien für die Intensivierung des Geld- und Marktverkehrs. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts begann für Westfalen eine Epoche, in der leistungsstarke städtische Märkte entstanden und damit sowohl den bäuerlichen und grundherrlichen Agrarproduzenten als auch den sich spezialisierenden Handwerkergruppen Anreize gegeben wurden, sich stärker am Marktgeschehen zu beteiligen. Die Bischofsstadt Paderborn muß bereits zur Zeit von Bischof Meinwerk einen Markt besessen haben, auf dem einerseits einfache Konsumgüter wie Getreide und Wein und andererseits Luxusartikel wie Pelze und kostbare Kleidungsstoffe zu kaufen waren. Im Jahre 1028 wurde dem Paderborner Bischof durch König Konrad II. neben dem Münzrecht auch das Marktrecht bestätigt;[67] damals gab es in Paderborn bereits eine Marktkirche, auch werden Häuser von Kaufleuten erwähnt, die am Markt standen.[68] Neben den städtischen Märkten in anderen westfälischen Städten wie Münster und Dortmund gab es im 10. und 11. Jahrhundert auch grundherrliche „Sammelmärkte", auf denen große Grundherrschaften ihren Überschuß an Agrarprodukten und handwerklichen Erzeugnissen absetzten. Das Kloster Corvey erwirkte bereits 945 bei König Otto I. ein Münz- und Zollprivileg für Meppen, wo sich am Emsübergang ein reger Handelsverkehr entwickelte.[69] Ein Jahr später gründete Corvey mit königlicher Unterstützung in Meppen einen Markt und setzte dort seine überschüssigen Güter ab, die es im Osnabrücker Teil seiner ausgedehnten Grundherrschaft erwirtschaftete.[70]

65 *Kötzschke*, Urbare 1, 1906 (wie Anm. 13) S. 99: Ad uictum feminarum VII laneficum in Leri.

66 Zur Entwicklung der Marktverhältnisse und des Städtewesens im frühen Hochmittelalter: Friedrich *Lütge*, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ³1966, S. 163ff.; Heinz *Stoob*, Über Zeitstufen der Marktsiedlung im 10. und 11. Jahrhundert auf sächsischem Boden, in: Westfälische Forschungen 15, 1962, S. 73ff.; Carl *Haase*, Die Entstehung der westfälischen Städte, ²1965.

67 MGH D KII Nr. 127.

68 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 157 u. 163.

69 MGH D OI Nr. 73; Osnabrücker UB 1 Nr. 88.

70 MGH D OI Nr. 77. Vgl. Hans H. *Kaminsky*, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröff. der Hist. Kommission Westfalens 10. Abh. zur Corveyer Geschichtsschreibung 4) 1972, S. 26.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die im Unterschied zu den Grundherrschaften des Adels bedeutend bessere Überlieferung geistlicher Grundherrschaften darf nicht zu einer Überschätzung des Einflusses dieser Grundherrschaften auf die Agrarverfassung und das Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen verleiten. Die schriftlichen Quellen berichten uns zwar ganz überwiegend über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Umfeld der großen kirchlichen Grundherrschaften, doch befand sich ein großer Teil der hörigen Bauernschaft unter der Herrschaft des weniger gut dokumentierten Adels. Detaillierte Berechnungen von Hömberg haben ergeben, daß um das Jahr 1025 rund 30 % der Bauernhöfe im Münsterland zu den kirchlichen Grundherrschaften gehörten und weitere 20 % den größeren Adelsgeschlechtern zugeordnet waren; der übrige Teil des bäuerlichen Landes, also fast die Hälfte, befand sich dagegen in der Hand von kleinen Grundherren und freien Bauern.[71] Selbst wenn man diese Zahlenwerte in der Weise korrigiert, daß man den Anteil der Hörigen kirchlicher Grundherrschaften etwas höher ansetzt, bleibt die grundlegende Tatsache bestehen, daß ein großer Teil der westfälischen Bauernschaft im frühen Hochmittelalter der Herrschaft der großen und kleinen Adelsgeschlechter unterworfen war. Ein besonderes Gewicht besitzen in dieser Hinsicht die kleinen Adelsfamilien und freien Grundeigentümer, die uns in den Traditionsregistern von Werden, Corvey und Helmarshausen und in den Zeugenlisten der Urkunden in großer Zahl begegnen.

In den Traditionskapiteln der Vita Meinwerci tritt uns diese Schicht der kleinen Tradenten ebenfalls auf breiter Front entgegen;[72] sie werden dort als nobiles oder liberi bezeichnet und verfügen in der Regel nur über einen bescheidenen grundherrlichen Besitz. Es handelt sich bei ihnen um Kleinvasallen und kleine Herrengeschlechter, die – gestützt auf die Abgaben und Dienstleistungen höriger Bauern – auf den unteren Rängen der Lehnshierarchie angesiedelt sind und sich deutlich von den mächtigen Adelsgeschlechtern unterscheiden, die im Hochmittelalter als Vögte, Grafen und Territorialherren in Erscheinung treten.[73] Ein Teil ihres Besitzes war zwar Lehngut kirchlicher und weltlicher Herren, doch besaßen sie daneben noch umfangreiches Allodialgut, wie die Schenkungsregister der Kirchen erkennen lassen. Zahl und Stellenwert dieser kleinen Grundherren scheinen gerade im frühen Hochmittelalter sehr bedeutend gewesen zu sein, da sie während des 10. und 11. Jahrhunderts ihre grundherrliche Position durch eifrige Rodungstätigkeit beträchtlich verstärken konnten. Erst im späteren Mittelalter wurde ihre Herrschaftsstellung aufgrund der Territorialisierung und infolge der vorrückenden Ministerialität sichtbar eingeengt, behielt aber weiterhin eine

71 *Hömberg*, Bauerntum (wie Anm. 1) S. 38ff.

72 Vita Meinwerci (wie Anm. 34) c. 30-130 S. 34-63.

73 Vgl. *Schölkopf*, Die sächsischen Grafen (wie Anm. 38); Georg *Droege*, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, S. 179ff.; *Irsigler*, Divites und pauperes (wie Anm. 2) S. 454ff.; *Bannasch*, Bistum Paderborn (wie Anm. 35) S. 269ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

außerordentliche Bedeutung für die bäuerliche Bevölkerung. Die zahlreichen Güterkomplexe des niederen Adels haben die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage großer Teile der hörigen Bauernschaft in Westfalen nachhaltig beeinflußt und besonders in Gestalt der drückenden Eigenhörigkeit intensiv geprägt.[74] Die unmittelbare Nähe zum Grundherrn lieferte die Hörigen kleiner Adelsherrschaften leicht der Willkür ihrer Herren aus und beschränkte ihre Handlungsfreiheit stärker als in größeren Grundherrschaften.

Im Zuge der Ausbreitung und Verfestigung der Grundherrschaft gerieten im frühen Hochmittelalter auch die bis dahin noch freien Bauern zunehmend in grundherrliche Abhängigkeit. Die freien Bauerngruppen, die hier im Sinne der Altfreiheit und nicht der sog. Königsfreiheit verstanden werden sollen,[75] besaßen im sächsischen Raum des 9. Jahrhunderts noch eine erhebliche Bedeutung. Aus dem ältesten, in der Zeit um 900 abgefaßten Werdener Urbar ergibt sich, daß in einigen Gebieten des Münsterlandes und am Hellweg umfangreiche Gruppen von freien Abgabepflichtigen wohnten, die im Urbar als liberi homines bezeichnet werden.[76] Von den im Brukterergau zwischen Essen und Werl ansässigen Abgabepflichtigen des Klosters Werden waren damals noch rund 30 % freie Bauern.[77] Im benachbarten Dreingau war der Prozentsatz freier Bauern, die Werdener Klosterland neben ihren eigenen Äckern bebauten, sogar noch größer.[78] Obwohl es sicherlich nicht zulässig ist, diese Werdener Angaben über den Prozentsatz freier Bauern ohne weiteres auf die Gesamtbevölkerung in Westfalen zu übertragen, läßt sich doch allgemein daraus folgern, daß um 900 noch ein erheblicher Teil der Landbevölkerung aus freien Bauern bestand. Vom 10. bis 13. Jahrhundert ist der Anteil der freien Bauern dann kontinuierlich zurückgegangen, so daß gegen Ende des Mittelalters nicht mehr als 2-3 % der münsterländischen Bauernschaft als frei eingestuft werden können, wie Hömberg berechnet hat.[79] Freie Bauern sind offenbar gerade im frühen Hochmittelalter zunehmend in den Bannkreis der sich

74 Dazu *Hömberg*, Bauerntum (wie Anm. 1) S. 42: „Diese vielen kleinen adeligen Grundherrschaften aber haben für die Formung der Rechtsstellung des Münsterländer Bauerntums schlechthin entscheidende Bedeutung gehabt; denn in ihnen hat sich jenes Leitbild der Eigenhörigkeit geformt, das seit dem Spätmittelalter für das gesamte Bauerntum des mittleren und östlichen Münsterlandes kennzeichnend geworden ist."

75 Kritische Urteile zur Königsfreientheorie bei Eckhard *Müller-Mertens*, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien (742/743-832)? (Forsch. zur mittelalterl. Geschichte 10) 1963; Hermann *Krause*, Die liberi der lex Baiuvariorum, in: Festschrift für Max Spindler, 1969, S. 41-73; Hans K. *Schulze*, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in: HZ 219, 1974, S. 529-550.

76 *Kötzschke*, Urbare 2, 1906 (wie Anm. 13), bes. S. 20ff., 54ff. (Heberegister des Klosterguts in Westfalen).

77 Ebd. S. 68ff. Vgl. *Hömberg*, Bauerntum (wie Anm. 1) S. 40.

78 *Kötzschke*, Urbare 2, 1906 (wie Anm. 13) S. 60-64.

79 *Hömberg*, Bauerntum (wie Anm. 1) S. 41.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ausbreitenden kirchlichen und weltlichen Grundherrschaften gelangt, wobei für sie aber in vielen Fällen mildere Formen der Abhängigkeit als bei den alten Unfreien zur Geltung kamen.

Die einstmals freien Bauern standen zusammen mit den unfreien Hufenbauern gemeinsam unter dem Hofrecht der Grundherrschaften, wodurch sich die rechtlichen und sozialen Bedingungen der verschiedenen Bauerngruppen allmählich anglichen. In der Grundherrschaft Werden waren die Fronhofshörigen schon früh zu einer Hofgenossenschaft, der familia, zusammengeschlossen.[80] Den villici als den lokalen Vertretern des klösterlichen Grundherrn stand somit in den einzelnen Villikationen eine bäuerliche Genossenschaft mit tradierten Rechten gegenüber. Die familia kam an den festgesetzten Dingtagen regelmäßig zu Gerichtssitzungen zusammen, auf denen sie gemäß dem Werdener Hofrecht Weisungen erteilte.[81] Durch derartige Weisungen über hofhörige Güter und die darauf ruhenden Lasten gewährte sie den Hofgenossen einen rechtlichen Schutz, der Willkürmaßnahmen des Grundherrn erschwerte und die bäuerlichen Leistungspflichten begrenzte.

Während des 12. und 13. Jahrhunderts änderten sich Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im westfälischen Raum ähnlich wie in den benachbarten Landschaften grundlegend. Das frühmittelalterliche Villikationssystem löste sich auf, die älteren Grundherrschaftsformen wandelten sich, und auch die bäuerlichen Lebensverhältnisse waren von wichtigen Wandlungsprozessen betroffen.[82] Bevor wir auf die unterschiedlichen Veränderungen der westfälischen Agrarstruktur eingehen, scheint es angebracht, kurz die Hauptfaktoren anzusprechen, die während dieser Zeit in besonderem Maße auf die ländliche Wirtschaft und Gesellschaft einwirkten. Die Epoche des 11. bis 13. Jahrhunderts war geprägt von einem enormen Aufschwung in allen Bereichen der Wirtschaft;[83] gleichzeitig wuchs die Bevölkerung in einem außerordentlichen Maße und vergrößerte sich in vielen Landschaften um das Zwei- bis Dreifache ihrer Zahl.[84] Die Bevölkerungs-

80 *Kötzschke,* Urbare 2, 1906 (wie Anm. 13) S. 198: Dampnum curtis in Calchove a familia indicatum.

81 *Kötzschke,* Urbare 2, 1906 (wie Anm. 13) Anhang B, S. 498ff.: Hofrechte und Hofgerichtsweisungen des Klosters Werden.

82 Allgemein zur Auflösung der Villikationsverfassung: *Lütge,* Agrarverfassung (wie Anm. 3) S. 83ff.; Alfons *Dopsch,* Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, 1939, S. 129ff. (Dopsch unterschätzt den Strukturwandel der Grundherrschaft im Hochmittelalter); François L. *Ganshof,* Adriaan *Verhulst,* Medieval Agrarian Society in its Prime: France, The Low Countries, and Western Germany, in: The Cambridge Economic History of Europe 1, ed. M. M. *Postan,* Cambridge ²1966, S. 305ff.; Werner *Rösener,* Bauern im Mittelalter, 1985, S. 37f.

83 Vgl. *Lütge,* Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 66) S. 99; Friedrich-Wilhelm *Henning,* Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, 1974, S. 69ff.; Wilhelm *Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, ³1978, S. 33f.

84 Vgl. J. C. *Russel,* Die Bevölkerung Europas 500-1500, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte, hg. von C. M. *Cipolla*/K. *Borchardt* 1, 1978, S. 23f.; Karl *Lamprecht,* Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2, 1886, S. 163.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zunahme war begleitet von einer erheblichen Steigerung der Agrarproduktion, die sowohl durch eine Erweiterung der Anbauflächen mittels Rodung als auch durch eine Verbesserung der Anbaumethoden erreicht wurde.[85] Der Ausbau des Landes erfolgte einerseits durch die Erschließung neuer Ackerflächen innerhalb der vorhandenen Dorfgemarkungen und andererseits durch die Anlage neuer Höfe und Dörfer in Anlehnung an schon bestehende Siedlungen.

In Wechselwirkung zur Bevölkerungszunahme und zur Expansion der Agrarwirtschaft wuchsen im Hochmittelalter Stadtbevölkerung und Stadtwirtschaft, verdichteten sich Handel und Verkehr und ließen eine arbeitsteilige Geld- und Marktwirtschaft entstehen.[86] Der Aufschwung der städtischen Wirtschaft und das Aufblühen der Städte als Zentren von Handel und Gewerbe waren für den ländlichen Raum insoweit von großer Bedeutung, als Städte und Märkte vielfältig auf den Agrarsektor einwirkten. Marktproduktion und Geldumlauf erlangten dadurch auch im ländlichen Bereich ein immer größeres Gewicht und weckten neue Bedürfnisse der Grundherren und der bäuerlichen Bevölkerung. Die Entwicklung des westfälischen Städtewesens vollzog sich nach Haase in zwei Hauptepochen.[87] In der ersten Epoche, die bis etwa 1180 reicht, entstand allmählich eine vorerst noch kleine Zahl von Städten und Siedlungen, die in ökonomischer und sozialer Hinsicht schon städtischen Charakter trugen, aber zunächst noch nicht jene verfassungsrechtlichen und topographischen Merkmale aufwiesen, die in der nachfolgenden Zeit für die mitteleuropäische Stadt kennzeichnend wurden; es fehlte damals vor allem ein entsprechender Grad der städtischen Selbstverwaltung, wie er für das Spätmittelalter charakteristisch wurde. In der zweiten Epoche, die von 1180 bis etwa 1350 dauerte, entstand dann das dichte Netz mittelalterlicher Städte und Kleinstädte, das bis in das 19. Jahrhundert hinein nur geringe Änderungen erfuhr. Bedeutsam war dabei auch die Zeit von 1180 bis 1230, als sich die größten Städte des mittelalterlichen Westfalen – Soest, Münster, Dortmund und Paderborn – entfalteten und auch Mittelstädte wie Essen und Warburg einen sichtbaren Aufschwung erlebten.[88]

Die allgemeinen Wandlungsprozesse des Hochmittelalters, der Aufschwung des Städtewesens und die Intensivierung des Warenaustausches wirkten nachhal-

85 Dazu Wilhelm *Abel,* Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 2) [3]1978, S. 30ff.; *Henning,* Landwirtschaft 1 (wie Anm. 60) S. 126ff.

86 Vgl. Henri *Pirenne,* Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, [3]1974, S. 115ff.; Edith *Ennen,* Die europäische Stadt des Mittelalters, [2]1975, bes. S. 73ff.; Hermann *Kellenbenz,* Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1, 1977, S. 115ff.

87 Carl *Haase,* Die Entstehung der westfälischen Städte, 1960; 2. Aufl. 1965, S. 13ff. Kritische Bemerkungen dazu bei Albert K. *Hömberg,* Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter, in: Westfäl. Forschungen 14, 1961, S. 27ff. Hömberg plädiert im Gegensatz zu Haase für einen Abschluß der ersten Epoche nicht um 1180, sondern um 1200 und bringt dafür überzeugende Argumente. Zur Entwicklung der westfälischen Städte neuerdings auch Manfred *Balzer,* in: Wilhelm *Kohl* (Hg.), Westfälische Geschichte 1, 1983, S. 242ff.

88 *Hömberg,* Zur Erforschung (wie Anm. 87) S. 28.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tig auf die Grundherrschaftsverhältnisse ein und führten zu einer Auflösung des Villikationssystems. Die Fronhofwirtschaft mit ihrer Tendenz zur Autarkie und Eigenversorgung mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkten entsprach in ihrem Wesen der frühmittelalterlichen Wirtschaftsverfassung mit gering entwickelten Austauschverhältnissen. Die sich entfaltende Geldwirtschaft des Hochmittelalters mit ihren intensiven Marktbeziehungen veränderte nun einschneidend das Rahmengefüge der älteren Grundherrschaft und führte zu vielfältigen Neuerungen im Agrarbereich. Neben den allgemeinen Faktoren, die auf die Agrarverfassung des hochmittelalterlichen Westfalen einwirkten, waren es auch einige spezielle, im Agrarsektor angelegte Gründe, die den Zerfall der Villikationen und den damit verbundenen beträchtlichen Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft verursachten.

Das System der Villikationen mit seiner Kombination von grundherrlicher Sallandwirtschaft und bäuerlichem Hufenbetrieb stellte eine komplizierte Organisationsform grundherrlichen Landbesitzes dar und erforderte eine zuverlässige Verwaltung, um die Erträge der Fronhofwirtschaft sichern und die Leistungspflichten der abhängigen Bauern kontrollieren zu können. Die villici, die Verwalter der Haupt- und Nebenhöfe, hatten aufgrund ihrer qualifizierten Stellung ihren sozialen Status kontinuierlich erhöht und waren teilweise zu ritterlichen Ministerialen aufgestiegen.[89] Sie versuchten, ihre Position ökonomisch und rechtlich weiter auszubauen, indem sie die bäuerlichen Abgaben der Villikationen für sich behielten und ihr Meieramt als vererbliches Lehen beanspruchten. Dort, wo die Villikationsverwalter ihre Ansprüche durchsetzen konnten, kam es zu einer lehensmäßigen Vergabe ganzer Villikationen an ritterliche Ministerialen, was in vielen Fällen den faktischen Verlust dieser Villikationen zur Folge hatte.

Derartige Bestrebungen der Fronhofverwalter lassen sich insbesondere bei den Großgrundherrschaften der Klöster Werden, Essen und Corvey beobachten, die über eine umfangreiche Ministerialität verfügten und schwere Konflikte mit den aufstrebenden villici austrugen.[90] In der Corveyer Grundherrschaft hatten im 12. Jahrhundert zahlreiche Ministerialen, die als villici Villikationen verwalteten, klösterliche curtes, auf denen sie saßen, bereits zum festen Bestandteil ihres

89 Zu den Aufstiegsbestrebungen der villici und Fronhofverwalter: Georg *von Below*, Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters (Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte 18) ²1966, S. 66ff.; *Lütge*, Agrarverfassung (wie Anm. 3) S. 83; Günther *Bradler*, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben, 1973, S. 106ff. (villici in der Grundherrschaft der Abtei St. Gallen); Eberhard *Linck*, Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jh. Studien zu den familiae von Gembloux, Stablo-Malmedy und St. Trond (Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 57) 1979, S. 51ff., 171ff.

90 Zur Ministerialität des Klosters Werden: *Kötzschke*, Studien (wie Anm. 2) S. 84ff. (die Verwaltung in den Händen ritterlicher Dienstmannen und das Eindringen des Lehnswesens in den Werdener Grundherrschaftsbereich); *Stüwer*, Reichsabtei Werden (wie Anm. 2) S. 290. – Zur Ministerialität des Frauenstifts Essen: *Weigel*, Aufbau und Wandel (wie Anm. 10) S. 273; K. *Krägeloh*, Die Lehnkammer des Frauenstiftes Essen, in: Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen, 48, 1930, S. 99ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Namens gemacht und vererbten ihre Verwaltungsämter ungehindert an ihre Nachkommen.[91] Abt Wibald von Corvey (1146-1156) wandte sich aber energisch gegen die ritterlichen Ambitionen der Klosterministerialen und suchte die faktische Umwandlung vieler Villikationsämter in erblichen Besitz aufzuhalten.[92] Als Hauptmittel gegen die Unzuverlässigkeit der Fronhofverwalter und die Entfremdung der Villikationen verblieb vielen Grundherren schließlich nur noch der Schritt zur radikalen Auflösung der Villikationsverfassung, womit in der Regel die Verpachtung der Fronhöfe an bäuerliche Inhaber und die Trennung des Sallandbetriebes von den bäuerlichen Hintersassen verbunden war.

Neben den schwierigen Organisationsproblemen war der zunehmende Widerstand der Bauern gegen die drückenden Leistungspflichten im Fronhofbereich ein wichtiger Grund für die Abkehr vom Villikationssystem und von den älteren Formen der Grundherrschaftsorganisation.[93] Infolge des Aufschwungs der Stadtwirtschaft und der vielfältigen Möglichkeiten im Umfeld des Landesausbaus hatte sich die soziale Position der Bauern wesentlich verbessert.[94] Unzufriedenen Hörigen eröffnete sich jetzt die Chance, in Rodungsgebieten bessere Existenzbedingungen zu erhalten oder in aufblühenden Städten ein freieres Leben zu führen und so dem Zwang der Fronhofwirtschaft und der grundherrschaftlichen Ordnung zu entgehen. Im Bereich der Grundherrschaft Werden läßt sich die enorme Anziehungskraft der aufsteigenden westfälischen Städte auf die hörigen Bauerngruppen ausgezeichnet verfolgen. Das Heberegister der Propsteihöfe des Klosters Werden, das kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts angelegt wurde, nennt bei einigen Hofverbänden auch die „Einlopeliude", also Hörige, welche die Werdener Grundherrschaft zwar verlassen haben, aber weiterhin einen Kopfzins entrichten müssen.[95] Diese Angaben gestatten uns vor allem einen aufschlußreichen Einblick in die bäuerliche Abwanderung aus Werdener Villikationen wie Rassenhövel bei Liesborn, Heldringhausen bei Recklinghausen oder Altendorf an der Ruhr in die jungen Städte Nordwestdeutschlands. Ziel der Abwanderung waren einerseits benachbarte westfälische Städte wie Münster, Dortmund, Soest und Paderborn, andererseits entfernte Städte wie Osnabrück, Bremen, Verden und

91 Vgl. *Kaminsky*, Studien zur Reichsabtei Corvey (wie Anm. 70) S. 171f.; Therese *Virnich*, Corvey. Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter, Diss. Bonn 1908, S. 9ff.

92 Franz-Josef *Jacobi*, Wibald von Stablo und Corvey (1098-1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (Veröff. der Hist. Kommission f. Westfalen 10. Abh. zur Corveyer Geschichtsschreibung 5) 1979, S. 205ff.: Energischer Kampf Abt Wibalds gegen die Emanzipationsbestrebungen der Corveyer Klosterministerialen.

93 Über den Widerstand der Hörigen gegen die Frondienste: *Dopsch*, Herrschaft und Bauer (wie Anm. 82) S. 126ff. – Allgemein zu den bäuerlichen Widerstandsformen im Hochmittelalter: Siegfried *Epperlein*, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter (Forsch. zur mittelalterl. Geschichte 6) 1960.

94 Zur verbesserten Position der Bauern im Hochmittelalter: *Lütge*, Agrarverfassung (wie Anm. 3) S. 94ff.; *Rösener*, Bauern (wie Anm. 82) S. 38.

95 *Kötzschke*, Urbare 2, 1906 (wie Anm. 13) S. 246ff. und bes. S. 249ff., 263ff., 268f. und 290f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Goslar.[96] Vor allem diejenigen Hörigen, die in eine weitentfernte Stadt oder Gegend verzogen waren, konnten sich den Nachforschungen der Werdener Grundherrschaftsverwaltung leicht entziehen und erlangten so eine faktische Freiheit. Ähnliche Abwanderungsbewegungen von Hörigen wie bei Werden dürfen wir auch bei anderen westfälischen Grundherrschaften annehmen. Im Jahre 1224 verbot der Bischof von Münster den Städten des östlichen Münsterlandes, Hörige der Klostergrundherrschaft Marienfeld in ihren Mauern aufzunehmen, da sie unerlaubt dem „Joch der Knechtschaft" (a iugo servitutis) entflohen seien.[97] Der Widerstand der Bauern gegen die alte Grundherrschaftsordnung fand im 12. und 13. Jahrhundert auch seinen Niederschlag in einer wachsenden Zahl von Fällen, in denen Hörige herkömmliche Dienste und Abgaben verweigerten.[98] 1285 drohte Bischof Everhard von Münster, diejenigen Hörigen des Coesfelder Klosters Marienborn, die ihrem Grundherrn zu Unrecht Abgaben und Grundzinse vorenthielten, mit schweren Kirchenstrafen zu belegen.[99]

Die Auflösung der Villikationsverfassung erfolgte in Westfalen und allgemein im nordwestdeutschen Raum nach Meinung von Werner Wittich, dem bis vor kurzem maßgeblichen Autor zu diesem Problem, im Laufe des 12. bis 15. Jahrhunderts.[100] Dieser Auflösungsprozeß begann nach Wittich im ostfälisch-niedersächsischen Raum damit, daß die Grundherren den Verwaltungsauftrag des villicus hinsichtlich der Villikation in ein Zeitpachtverhältnis verwandelten.[101] Als diese Maßnahme, die sich gegen die zunehmenden Selbständigkeitsbestrebungen der villici richtete, wenig Erfolg hatte, seien die Grundherren dazu übergegangen, die Villikationsverfassung als solche aufzuheben. „Dann aber lösten sie die Villikationsverfassung selbst auf. Sie ließen die Laten frei, durch welche Maßregel das Besitzrecht derselben an den Lathufen hinfällig wurde. Diese Lathufen wurden nun von den Herren zu größeren Gütern zusammengeschlagen und dann zu dem neu entstandenen Meierrecht, d. h. einer Zeitpacht gegen hohe Getreidepacht, an die frei gewordenen Laten, die freien Landsassen, wieder ausgethan."[102]

96 Vgl. *Hömberg*, Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens (wie Anm. 87) S. 37-41; dort S. 38 eine Übersichtskarte zur Abwanderung der Werdener Hörigen in die sich bildenden Städte Westfalens (ca. 1125-1150). Zum Problem der bäuerlichen Abwanderung neuerdings auch Karl-Heinz *Spieß*, Zur Landflucht im Mittelalter, in: Hans *Patze* (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1 (Vorträge u. Forsch. 27) 1983, S. 157ff.

97 WUB 3 Nr. 207.

98 Vgl. *Epperlein*, Bauernbedrückung (wie Anm. 93) S. 82ff. (in den Bistümern Osnabrück und Minden), S. 93ff. (im Bistum Münster), S. 112ff. (im Bistum Paderborn).

99 WUB 3 Nr. 1770.

100 Werner *Wittich*, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896; Ders., Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen, in: Zeits. f. Social- u. Wirthschaftsgeschichte 2, 1894, S. 1-61.

101 *Wittich*, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 366ff., 457f.

102 Ebd. S. 457.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Abschließend heißt es zur Entwicklung der Grundherrschaft im gesamten nordwestdeutschen Raum: „So verdankt die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland ihre Entstehung einem Umsturz oder einer Weiterbildung der Villikationsverfassung seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts."[103]

An der Darstellung Wittichs zur nordwestdeutschen Grundherrschaftsentwicklung ist in den vergangenen Jahren zu Recht kritisiert worden, daß sie quellenmäßig nicht abgesichert sei und keine überzeugende Chronologie zum Umwandlungsprozeß vorlege.[104] Hinsichtlich der ostfälisch-niedersächsischen Entwicklungskomponente wurde vor allem bemängelt, daß zum einen die Auffassung von der Freilassung der Laten unhaltbar sei und zum anderen die These von der Zusammenlegung mehrerer freigewordener Latenhufen zu neuen Meierhöfen nicht akzeptiert werden könne.[105] Hinsichtlich der westfälischen Agrarentwicklung ist zu sagen, daß Wittich sie allzu pauschal behandelt und sie quellenmäßig noch weniger belegt, als dies bei seinen Untersuchungen zur niedersächsischen Agrarverfassung der Fall ist.[106] Der Begriff der Villikationsverfassung ist bei Wittich zudem allzu einseitig auf die Bindung der Hörigen an das Hofrecht bezogen; die Auflösung der Villikationsverfassung wird daher von ihm vorrangig als Freilassung von Laten und als Aufhebung der Hörigkeit verstanden. Historiker wie Below[107] und Lütge[108] haben den hochmittelalterlichen Prozeß des Zerfalls der Villikationsverfassung präziser in dem Sinne interpretiert, daß die Villikationsherren die Eigenbewirtschaftung der Fronhöfe aufgeben, das Salland an Bauern verpachten, die überflüssig gewordenen Frondienste der Bauern gegen Geldzinse ablösen und so zu einer Abgabengrundherrschaft mit fixierten Natural- und Geldrenten übergehen; dabei bleiben der alte Hörigenverband und die

103 Ebd. S. 458.

104 Grundsätzliche Kritik an Wittich neuerdings vor allem bei *Achilles,* Entstehung des Meierrechts (wie Anm. 5) S. 145ff. und *Last,* Villikationen (wie Anm. 5) S. 376ff. – Ältere kritische Urteile zu Wittich bei *Huppertz,* Räume und Schichten (wie Anm. 2) S. 111ff.; Albert K. *Hömberg,* Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung, 1938, S. 49; *Weigel,* Studien (wie Anm. 2) S. 174ff.

105 *Last,* Villikationen (wie Anm. 5) S. 378ff.

106 Kritische Bemerkungen zu den Forschungen von Wittich aus westfälischer Sicht vor allem bei *Weigel,* Studien (wie Anm. 2) S. 174ff.

107 *Below,* Landwirtschaft (wie Anm. 89) S. 47f. Nach Auffassung Belows ist die Villikationsverfassung durch zwei Hauptmerkmale charakterisiert: 1. die Vereinigung einer Anzahl abhängiger Leute und einer Mehrzahl von Besitzstücken in einem Fronhofsverband; 2. die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Fronhof und den zu ihm gehörigen Bauerngütern, wobei die Frondienstleistung der abhängigen Bauern auf dem Hofland des Fronhofes wesentlich dazugehört. Der Zerfall der Villikationsverfassung bestand dementsprechend nach Below vor allem darin, daß die Grundherren die Eigenbewirtschaftung ihrer Fronhöfe aufgaben und zum Pachtsystem übergingen (ebd. S. 70f.).

108 *Lütge,* Agrarverfassung (wie Anm. 3) S. 51f.: „Die Villicatio (Fronhofsverband) ist ein Typ der agrarischen Großherrschaft, gekennzeichnet dadurch, daß ein größerer Eigenbetrieb (Gutswirtschaft) im Zentrum steht (terra salica)." Die Auflösung der Villikationsverfassung ist nach *Lütge* (ebd. S. 83ff.) folglich vor allem ein Prozeß der Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft auf den Fronhöfen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hofgerichte oft noch weiter bestehen. Folgt man dieser neueren Forschungskonzeption, so ist beim hochmittelalterlichen Strukturwandel der Grundherrschaft vor allem darauf zu achten, inwieweit die grundherrliche Eigenwirtschaft auf den Fronhöfen aufgegeben und die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Herrenhof und den von ihm abhängigen Bauerngütern zerschnitten wird. Tiefgreifende Veränderungen der Grundherrschaftsstruktur fanden daher in erster Linie in den Regionen statt, in denen die Fronhofverfassung stark verbreitet war, dagegen weniger in Gebieten, wo die sog. Hebeamtsverfassung dominierte.

Die Auflösung der Villikationen als Wirtschaftsverbände vollzog sich in Westfalen ähnlich wie in den benachbarten Gebieten in unterschiedlichen Formen.[109] Das Salland des Fronhofes wurde in dem einen Fall aus der Eigenbewirtschaftung entlassen und als Ganzes an einen Pächter gegen Festzins oder zu Teilbaurecht verliehen; der Hof blieb dabei häufig Hebestelle für grundherrliche Abgaben und Sitz des Hofgerichts. In anderen Fällen wurde das Salland des Fronhofes entweder völlig parzelliert oder auf mehrere neugeschaffene Bauernstellen verteilt. Daneben geschah es häufig, daß der adelige oder geistliche Grundherr einen oder mehrere Höfe weiterhin in eigener Regie bebaute, um seinen Eigenbedarf zu decken.

Die weitgehende Auflösung der grundherrlichen Eigenwirtschaft auf den Fronhöfen hatte zur Folge, daß die Arbeitsdienste der Hörigen ihren Hauptzweck verloren und daher größtenteils in Geldabgaben umgewandelt wurden. Die bäuerlichen Frondienste waren seit dieser Zeit in Westfalen im allgemeinen auf wenige Tage im Jahr beschränkt und belasteten die bäuerlichen Betriebe nur gering. Das Hofrecht von Eickel (bei Dortmund) verlangt von den hörigen Bauern Frondienste an vier Tagen pro Jahr: einen bei der Heuernte, einen bei der Getreideernte, einen beim Holzschlagen und einen bei der Düngung.[110] Das Hofrecht zu Schapen (bei Rheine) fordert nur drei Dienste im Jahr, zwei bei der Heuernte und einen bei der Getreideernte;[111] das Hofrecht des Herforder Hofes zu Stockum kennt sogar nur zwei Dienstverpflichtungen jährlich, einen beim Grasmähen und einen bei der Getreideeinfuhr.[112] Jede willkürliche Ausdehnung der Frondienste von seiten des Grundherrn war durch die hofrechtliche Verankerung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Diese grundherrlichen Fronden, die zudem regelmäßig den Anspruch auf Verpflegung in sich schlossen, waren für die westfälischen Bauern also keinesfalls eine drückende Last.[113]

109 Vgl. *Lütge,* Agrarverfassung (wie Anm. 3) S. 84f.; Johannes *Kühn,* Das Bauergut der alten Grundherrschaft. Eine Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland, 1912, S. 5.

110 Jacob *Grimm,* Weisthümer 3, ²1957, S. 62.

111 Ebd. S. 184f.

112 Ebd. S. 54f.

113 Vgl. auch *Schotte,* Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 9f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die angesprochene Parzellierung von Salland erfolgte vor allem bei denjenigen Fronhöfen, die sich im Bereich von neuentstehenden westfälischen Städten und Wigbolden befanden. Karl Kroeschell hat diesen Vorgang, bei dem Grundherren Haupthöfe aufteilten und die Parzellen zu Erbzinsrecht an freie Leute verpachteten, im Zusammenhang mit seinen Studien zur Entstehung der westfälischen Stadtgemeinden eingehend untersucht.[114] 1238 läßt Bischof Ludolf von Münster die Sallandäcker des bischöflichen Fronhofs in Telgte zu Weichbildrecht an die dortigen Einwohner aufteilen.[115] Im selben Jahr wird auch die bischöfliche curtis in Beckum völlig parzelliert und zu Weichbildrecht an die Bürger verliehen.[116] Die Aufteilung wird ausdrücklich damit begründet, daß durch diese Maßnahme die bischöflichen Einkünfte vermehrt werden sollen; der villicus des aufgelösten Hofes wird mit zwölf Morgen Ackerland und zwei Hausstätten abgefunden. In Warburg verkauft Bischof Otto von Paderborn 1290 einen Haupthof an die Bürger der Stadt, die das Hofland unter sich aufteilen und zu Weichbildrecht übernehmen.[117] Diese Formen der Parzellierung von Salland beziehen sich auf das städtische Umfeld, während Haupthöfe im ländlichen Raum offenbar häufig als Ganzes an Bauern verliehen wurden. Das Schicksal der Fronhöfe hing insgesamt wesentlich von der jeweiligen Größe des Hofes ab. Kleine Fronhöfe im Umfang von wenigen Hufen ließen sich ohne Schwierigkeiten ungeteilt an Bauern verpachten; diese bewirtschafteten dann solche Höfe als Großbauernbetriebe mit Hilfe von Hofknechten. Die westfälischen Fronhöfe des Klosters Werden besaßen z. B. im Durchschnitt ein Salland von 4-5 Hufen;[118] Höfe von derartigem Umfang konnten auch ungeteilt von erfahrenen Pächtern betrieben werden, ohne daß eine Zerschlagung des Hoflandes erforderlich war. Dies gilt erst recht von Haupthöfen in der Größe von nur zwei Hufen, von denen es im westfälischen Raum offenbar nicht wenige gegeben hat.

In manchen Gegenden Westfalens kam es im 12. Jahrhundert zu einer Zwischenstufe im Wandlungsprozeß, nämlich zur Verpachtung von ganzen, noch ungeteilten Villikationen an villici oder ritterliche Ministerialen;[119] diese Pächter entrichteten dann entweder prozentuale Anteile des Ertrages an den Grundherrn oder leisteten fixierte Summen in Naturalien und Geld. Da die Villikationspächter sich bemühten, höhere Leistungen von den ihnen überlassenen Hufenbauern

114 Karl *Kroeschell,* Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, 1960, bes. S. 39ff.: Beispiele für die Herkunft von Weichbildgut aus aufgeteiltem Villikationsland. Kritische Bemerkungen dazu bei *Hömberg,* Zur Erforschung (wie Anm. 96) S. 13ff. und bei Leopold *Schütte,* Wik, 1976, S. 33-35, 75ff.

115 WUB 3 Nr. 349.

116 WUB 3 Nr. 348.

117 WUB 4 Nr. 2100.

118 *Kötzschke,* Urbare 4, 1958 (wie Anm. 14) Einleitung S. 301.

119 Vgl. *Schotte,* Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 17f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

einzufordern, und sie bestrebt waren, die Pacht in ein erbliches Lehnsverhältnis umzuwandeln, gingen die Grundherren teilweise dazu über, die Villikationen ganz aufzulösen, Fronhof und angegliederte Bauernstellen zu trennen und den Fronhof allein zu verpachten. Auf diesem Wege kamen auch die Interessen der Bauern endlich zum Zuge, da die Frondienste jetzt in der Regel abgelöst und die Selbständigkeit der bäuerlichen Betriebe gestärkt wurde.

In der Großgrundherrschaft Essen – sie wurde im 12. und 13. Jahrhundert von den skizzierten Wandlungsprozessen des Hochmittelalters stark betroffen – schränkte man die grundherrliche Eigenwirtschaft wesentlich ein oder löste sie teilweise ganz auf, wie die Untersuchungen von Weigel ergeben haben.[120] Die Essener Grundherrschaftsverwaltung gab ihren ritterlichen Schultheißen zeitweise einzelne Hofverbände für einige Jahre gegen eine bestimmte Abgabenleistung in Pacht. Bei den Schultheißen schien sich aber bald die Auffassung durchzusetzen, ihnen seien die Villikationen zu Erbrecht verliehen. Sie handelten daher so selbständig, daß die Rechte des Grundherrn ernsthaft gefährdet wurden und die endgültige Entfremdung drohte. Das Stift Essen bemühte sich nun mit verschiedenen Mitteln, sich eine funktionsfähige grundherrliche Ordnung zu erhalten. Die sich anbahnende Erblichkeit der Schultheißenämter konnte aber in der Regel nur dadurch verhindert werden, daß einzelne Schultheißenämter mit beträchtlichen Summen zurückgekauft wurden; dies geschah 1227 beim Hof Borbeck[121] und 1254 beim Hof Holzweiler.[122] Die Schultheißenämter sollten von nun an in jedem Jahr von der Äbtissin neu verliehen werden, wodurch die Schultheißen zu kündbaren Stiftsbeamten geworden waren. Während einzelne Fronhöfe den Schultheißen in Pacht gegeben wurden, hatten die Bauern ihren Grundzins weiterhin nach althergebrachtem Recht zu entrichten. Bei den Höfen Paffendorf und Ehrenzell wurde das Salland an einige Bauern aus dem Fronhofsverband in Stücken von etwa 15 Morgen verpachtet.[123] Eine Parzellierung von Salland fand beim Hof Brockhausen statt: Das Salland wurde dort in zahlreiche kleine Stücke zerteilt und an Bürger der Stadt Unna auf Zeit verpachtet.[124]

Die Rechts- und Nutzungsform der verpachteten Essener Fronhöfe war nach Landschaft und Grundherrschaftsstruktur verschieden. In Regionen mit ausgeprägter Villikationsverfassung wurde die grundherrliche Eigenwirtschaft in der

120 *Weigel,* Studien (wie Anm. 2) S. 13ff.; 91ff.; Ders., Aufbau und Wandel (wie Anm. 10) S. 285ff.

121 Im Jahre 1227 kommt ein Vertrag zwischen der Essener Äbtissin und dem Ritter Hermann, Schultheiß zu Borbeck, zustande, in welchem der Schultheiß anerkennen muß, daß seine Bestellung in das „officium villicationis" jährlich am St.-Margarethen-Tag (13. Juli) von neuem von der Äbtissin vorgenommen werden muß (*Weigel,* Studien, wie Anm. 2, S. 18). Dieser Termin, der vor der Ernte liegt, ist offensichtlich deswegen vom Stift gewählt worden, um den Ernteertrag kurz nach der neuen Amtseinsetzung zu sichern.

122 *Weigel,* Studien (wie Anm. 2) S. 40.

123 Ebd. S. 18f., 35.

124 *Weigel,* Studien (wie Anm. 2) S. 24.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Regel in einen bäuerlichen Großbetrieb umgewandelt. Sofern beim Übergang zum Pachtsystem noch kein Pächterstand mit eigenem Inventar und Kapital vorhanden war, mußte die Essener Grundherrschaftsverwaltung diese notwendigen Voraussetzungen erst schaffen; nach Beendigung der Pachtzeit fiel das Hofinventar aber wieder an die Grundherrschaft zurück. Die übliche Nutzungsform war in solchen Fällen der Halbbau: Das Stift stellte jeweils Saatkorn und Vieh zur Hälfte und beanspruchte die Hälfte vom Ertrag.[125] Im westfälischen Raum war es für die Essener Grundherrschaftsverwaltung im allgemeinen leicht, geeignete Pächter für ihre Fronhöfe zu finden, da die Höfe häufig nur die Größe von bäuerlichen Großbetrieben erreichten. Hier wurde in der Regel die sog. Drittegarbepacht angewandt; der Schulte, der den Hof auf Lebenszeit erhielt, hatte dabei den dritten Teil des Getreides abzuliefern und ansonsten für das Vieh eine feste Abgabe zu entrichten.[126] Durch die Umwandlung der alten Grundherrschaft in eine straffe, in überschaubaren Räumen flächenmäßig organisierte Pachtherrschaft konnte das Stift Essen im ausgehenden Mittelalter den Erfordernissen seines Stiftshaushaltes einigermaßen gerecht werden. Durch den gleichfalls erfolgten Aufbau einer verbesserten zentralen Güterverwaltung hat Essen insgesamt eine dauerhafte Festigung seines Güterbestandes erreichen können.

Ähnliche Wandlungsvorgänge wie in Essen beobachtet man in der benachbarten Grundherrschaft Werden.[127] Im Bereich von Friemersheim löste die Werdener Klosterverwaltung im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die alte Fronhofverfassung auf, nachdem bereits im 11. Jahrhundert die grundherrliche Eigenwirtschaft zurückgegangen war.[128] Die Lösung der Hufengüter aus der alten Wirtschaftsverflechtung erreichte beim Fronhof Asterlagen im 13. Jahrhundert ihren Abschluß. Die Frondienste wurden, soweit sie den Fronhof betrafen, völlig abgelöst; der Fronhof selbst entwickelte sich zu einem selbständigen Großbetrieb, der von einem Bauern mit hofeigenem Gesinde und gegen Entrichtung der dritten Garbe bewirtschaftet wurde. Die bäuerlichen Hufengüter waren jetzt ebenfalls zu selbständigen bäuerlichen Betrieben geworden, die der Werdener Grundherrschaft direkt unterstanden. Bei den westfälischen Gütern des Klosters verschwanden ebenso wie im Friemersheimer Bereich während des 12. und 13. Jahrhunderts innerhalb der Fronhofverbände die Bande gegenseitiger wirtschaftlicher Verflech-

125 *Weigel,* Aufbau und Wandel (wie Anm. 10) S. 287. Bei einigen Höfen des Stiftes Essen werden in den entsprechenden Weistümern und Hofrechten genaue Verzeichnisse von Hofinventaren überliefert.

126 *Weigel,* Aufbau und Wandel (wie Anm. 10) S. 287. Im 15. Jh. ging die Essener Grundherrschaftsverwaltung in der Regel zu einer festen Abgabe über, machte aber den Vorbehalt, stets die dritte Garbe wiederverlangen zu können.

127 Zu den hochmittelalterlichen Wandlungsvorgängen in der Werdener Grundherrschaft: *Kötzschke,* Studien (wie Anm. 2) S. 25ff., 84ff.; *Stüwer,* Reichsabtei Werden (wie Anm. 2) S. 242ff.

128 *Kötzschke,* Studien (wie Anm. 2) S. 25ff.; *Stüwer,* Reichsabtei Werden (wie Anm. 2) S. 251.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tung.[129] Es entwickelte sich hinsichtlich der Arbeitsverfassung eine völlige Selbständigkeit sowohl bei den Fronhöfen als auch bei den angegliederten Bauerngütern; die Frondienste wurden dabei mit Geld abgelöst, so gering sie auch sein mochten. Die Fronhöfe konnten die bäuerlichen Arbeitsleistungen durchaus entbehren, da sie aufgrund ihrer relativ kleinen Größe ohne weiteres allein von großbäuerlichen Pächtern mit Hilfe von Hofknechten bewirtschaftet werden konnten. Wenn auch nach der Auflösung der Villikationsverfassung die wirtschaftliche Verflechtung der Fronhöfe mit den Bauernstellen zerschnitten wurde, erhielt sich dennoch der hofrechtliche Zusammenhang. Die Haupthöfe blieben dabei durchwegs die Stätte für die Abhaltung der Hofgerichte durch ehemalige Fronhofverbände. Gleichzeitig baute Werden im Spätmittelalter eine neue Ämterverwaltung mit lokalen Hebestellen auf oder unterstellte einzelne Güter unmittelbar der Klosterzentrale. Dies war jedenfalls der bestmögliche Weg, auf dem das Reichskloster Werden seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten meistern und zu einer zeitgemäßen Grundherrschaftsorganisation gelangen konnte.

Obwohl sich im Zuge der Auflösung der Villikationsverfassung die Eigenwirtschaft der Grundherren wesentlich verringerte, kam es in Westfalen keineswegs zu einer völligen Aufgabe der grundherrlichen Wirtschaftsbetätigung. Geistliche und weltliche Grundherren, insbesondere aber Grundherrschaften des zahlreichen niederen Adels[130] betrieben weiterhin Haupthöfe auf eigene Rechnung und behielten besonders am Grundherrschaftszentrum einen eigenbebauten Wirtschaftshof, um sich so krisensicher mit Grundnahrungsgütern versorgen zu können. Zwischen der alten Fronhofwirtschaft und der grundherrlichen Eigenwirtschaft des Spätmittelalters bestehen jedoch grundsätzliche Unterschiede, die oft übersehen werden. Hinsichtlich der Arbeitsverfassung werden die spätmittelalterlichen Gutshöfe im wesentlichen von freien, fest angestellten Gesindekräften sowie Tagelöhnern bewirtschaftet, aber nicht mehr wie früher mittels umfangreicher Frondienste. Ferner produzieren die Gutshöfe im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit beachtliche Überschüsse für den Markt[131] und unterscheiden sich dadurch von frühmittelalterlichen Fronhöfen mit ihrer Tendenz zur Autarkie.

Die Aufgabe bzw. Reduzierung der grundherrlichen Eigenwirtschaft, die im hochmittelalterlichen Westfalen vor allem bei den großen kirchlichen Grundherr-

129 *Kötzschke,* Studien (wie Anm. 2) S. 86f.

130 Vgl. *Hömberg,* Bauerntum (wie Anm. 1) S. 41f.; Gerhard *Theuerkauf,* Der niedere Adel in Westfalen, in: Deutscher Adel 1430-1555, hg. von H. *Rössler,* 1965, S. 153ff.; Klaus *Scholz,* Das Spätmittelalter, in: Westfälische Geschichte 1, 1983, S. 440ff. – Noch im 18. Jh. verfügten die westfälischen Adelsfamilien in den meisten Fällen über eine Eigenwirtschaft von etwa 300 bis 800 Morgen, die für den Grundbedarf des adeligen Haushaltes zu sorgen hatte. Vgl. Heinz *Reif,* Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswiss. 35) 1979, S. 61.

131 Vgl. *Lütge,* Agrarverfassung (wie Anm. 3) S. 133f., 163f.; *Henning,* Landwirtschaft 1 (wie Anm. 60) S. 165ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schaften auffällig in Erscheinung tritt, war keineswegs ein zwangsläufiger Prozeß. Dies zeigt deutlich die konträre Wirtschaftsentwicklung, wie sie bei den Grundbesitzungen der Zisterzienser und Prämonstratenser zu beobachten ist.[132] Beide Reformorden betrieben gerade im 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche Wirtschaftshöfe, die sie teils auf Rodungsboden und teils auf arrondiertem Bauernland errichtet hatten. Diese Klosterhöfe und Grangien wurden mit Laienbrüdern und Lohnarbeitern bewirtschaftet und setzten ihre überschüssigen Agrarprodukte mit Gewinn auf den städtischen Märkten ab. Im südöstlichen Westfalen erwarben sich die Mönche des Zisterzienserklosters Hardehausen während des 12. und 13. Jahrhunderts zielstrebig einen umfangreichen Grundbesitz, in dessen Zentren eigenbebaute Wirtschaftshöfe und Grangien standen.[133] Diese Höfe befanden sich sowohl auf Ausbauland in eigener Gemarkung als auch in Altsiedelzonen, wo sie durch Arrondierung von erworbenen Gütern planmäßig entstanden waren. Zahlreiche Hardehauser Stadthöfe in den Städten der Umgebung wie in Warburg, Paderborn und Höxter sorgten dafür, daß die auf den Grangien erzeugten Überschüsse gewinnbringend auf den Märkten abgesetzt wurden.[134]

Zieht man abschließend eine vorläufige Bilanz zum hochmittelalterlichen Grundherrschaftswandel in Westfalen, so ist darauf hinzuweisen, daß die bisherigen Erkenntnisse zu diesem Forschungsbereich auf einer zu schmalen Grundlage beruhen, um daraus bereits endgültige Schlüsse ziehen zu können. Es müssen jedenfalls noch eine Reihe von weiteren Untersuchungen zu einzelnen Grundherrschaften, Landschaftsräumen und bäuerlichen Lebensbereichen durchgeführt werden, bevor die Entwicklungslinien der Hörigkeitsformen und Grundherrschaftsstrukturen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Westfalen zuverlässig aufgezeigt werden können. Die Auflösung der Villikationen hat in Westfalen zweifellos dazu geführt, daß die grundherrliche Eigenwirtschaft stark eingeschränkt und die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Fronhöfen und angegliederten Hufen, wo sie vorhanden war, weitgehend aufgelöst wurde. Man trennte die Haupthöfe von den abhängigen Hufen und verpachtete sie allein gegen Festzins oder zu Teilbaurecht. Durch diesen Wandlungsprozeß wurde die bäuerliche Unfreiheit aber keineswegs aufgehoben, auch blieb in Westfalen der hofrechtliche Verband der Hörigen oft bestehen. Die westfälischen Bauern waren im

132 Zur Wirtschaftspolitik der Zisterzienser: Wolfgang *Ribbe*, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit (Schriften des Rhein. Museumsamtes 10) 1980, S. 203ff.; Hans *Wiswe*, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster, in: Braunschweig. Jahrbuch 34, 1953, S. 5ff.; Werner *Rösener*, Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter, in: Zeits. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie 30, 1982, S. 117ff.

133 Vgl. Karl *Schoene*, Kloster Hardehausen, in: Stud. u. Mitteil. zur Gesch. d. Benediktinerordens 35, 1914, S. 81ff., 216ff.; Albert *Brand*, Die ehemalige Zisterzienser-Abtei Hardehausen. Eine klösterliche Grundherrschaft im Diemellande (1140-1802), in: Westfalen 13, 1927, S. 121-133.

134 *Schoene*, Hardehausen (wie Anm. 133) S. 239f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Spätmittelalter in vielen Gegenden weiterhin in Hofgenossenschaften vereint und standen gemeinsam unter dem Hofrecht, das ihnen zugleich einen Schutz gegen übermäßige Forderungen der Grundherren gewährte. Die Hörigen waren damals im allgemeinen direkt der grundherrschaftlichen Administration und ihrer Zentrale zugeordnet. Die Grundherrschaftszentrale nahm die Verleihung der Höfe und Güter selbst in die Hand und kontrollierte auch den Eingang der Natural- und Geldzinsen, die ihr von den einzelnen Gütern oder von neuerrichteten Hebeämtern zuflossen.

In den südwestlich an Westfalen angrenzenden Landschaften des Rheinlandes hatte der Strukturwandel der Agrarverfassung seit dem 12. Jahrhundert dazu geführt, daß sich freiere Formen der Landvergabe einstellten und die Bauern aus dem strengen Ordnungssystem der alten Grundherrschaft radikal gelöst wurden.[135] Für das Rheinland wurden die Zeitpachtverhältnisse, die sich besonders im Umkreis der größeren Städte ausbreiteten, von entscheidender Bedeutung.[136] Im Zuge der vordringenden Geld- und Marktwirtschaft war es vielen Grundherren nicht schwergefallen, einen großen Teil ihrer Eigenwirtschaft aufzugeben und die nächlässig geleisteten Fronden abzulösen. Im Rheinland kam es demnach schon früh zur Verpachtung vieler Fronhöfe, wobei man die Zeitpacht bevorzugte. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatte die rheinische Grundherrschaft ihre Bedeutung als Betriebsorganisation verloren und war im allgemeinen zu einem reinen Rentensystem geworden. Die Bindung der Hörigen an die Grundherrschaft hatte sich verdinglicht; die bäuerlichen Abgaben waren nicht mehr persönliche Lasten, sondern galten als eine Reallast des Bodens.

In Westfalen hatten die Freiheitstendenzen des Hochmittelalters und der Grundherrschaftswandel dagegen nicht zur Entstehung eines weitgehend freien Bauernstandes geführt wie im Westen.[137] Im ausgehenden Mittelalter stoßen wir daher im westfälischen Raum auf viele Hörige und auf eine Vielzahl von Bezeich-

135 Zur Entwicklung der Agrarverfassung im Rheinland: Hermann *Aubin,* Agrarverhältnisse, in: Geschichte des Rheinlandes 1, 1922, S. 127-130; Franz *Steinbach,* Die rheinischen Agrarverhältnisse, in: Collectanea Franz Steinbach, 1967, S. 220ff.; Edith *Ennen* u. Walter *Janssen,* Deutsche Agrargeschichte, 1979, S. 174f.; Dieter *Hägermann,* Eine Grundherrschaft des 13. Jh. im Spiegel des Frühmittelalters. Caesarius von Prüm und seine kommentierte Abschrift des Urbars von 893, in: Rhein. Vierteljahrsbll. 45, 1981, S. 1-34.

136 Vgl. Franz *Irsigler,* Die Auflösung der Villikationsverfassung und der Übergang zum Zeitpachtsystem im Nahbereich niederrheinischer Städte während des 13./14. Jh., in: Hans *Patze* (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1 (Vorträge u. Forsch. 27) 1983, S. 295ff.; *Huppertz,* Räume und Schichten (wie Anm. 2) S. 93ff.

137 Allgemein zu den Agrarverhältnissen und Hörigkeitsformen im spätmittelalterlichen Westfalen: Niklas *Kindlinger,* Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1819; *Schotte,* Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 19ff.; Johannes *Vincke,* Die Lage und Bedeutung der bäuerlichen Wirtschaft im Fürstentum Osnabrück während des späten Mittelalters, 1928, S. 28f.; Albert K. *Hömberg,* Westfälische Landesgeschichte, 1967, S. 95ff., 173ff.; Volker *Henn,* Der Bauernspiegel des Werner Rolevinck „De regimine rusticorum" und die soziale Lage westfälischer Bauern im späten Mittelalter, in: WZ 128, 1978, S. 302ff.; *Scholz,* Spätmittelalter (wie Anm. 130) S. 444-448.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nungen für abhängige Bauerngruppen. In Urkunden und Weistümern werden Laten, Hofhörige, Amtshörige und Bauleute, ferner Eigenleute, Eigenbehörige, Hausgenossen und sonstige Hörigengruppen genannt; sie alle gelten als persönlich unfrei, mit mancherlei Abstufungen und Unterschieden. Es fällt aber schwer, ihre rechtliche und soziale Stellung detailliert zu beschreiben und sie entsprechend in die Gesamtgesellschaft einzuordnen. Trotz dieser Vielfalt an Begriffen für unterschiedliche Bauerngruppen lassen sich im spätmittelalterlichen Westfalen drei Hauptformen bäuerlicher Hörigkeit unterscheiden: die Hofhörigkeit, die Eigenbehörigkeit und das Hausgenossenrecht.

Charakteristisch für die Stellung der Hofhörigen[138] ist vor allem ihre Schollenbindung, die jedoch durch die Zahlung eines Abzugsgeldes gelöst werden kann. An ihren Höfen und Gütern besitzen die Hofhörigen ein erhebliches Nutzungsrecht, das allerdings bei schweren Verstößen gegen das Hofrecht und die allgemeinen Bebauungsvorschriften verlorengeht. Die Rechte der Hofhörigen an ihren Gütern werden hauptsächlich durch das Hofrecht und durch die Zugehörigkeit zur Hofgenossenschaft abgesichert. Die hofhörigen Bauern, die sich vor allem auf den Gütern der kirchlichen Grundherrschaften befinden, bewahren untereinander eine enge Verbindung. Dies zeigt sich besonders bei der Fortführung der alten Hofsprachen und Hofgerichte und in dem Festhalten an alten Gewohnheiten und Rechten, die in den Hofrechten verbürgt sind. Die persönliche Abhängigkeit tritt bei ihnen stark zurück, während sie in besitzrechtlicher Hinsicht den Eigenbehörigen fast gleichgestellt sind. Es ist den Hofhörigen im übrigen nicht gestattet, ihre Güter ohne grundherrliche Zustimmung in Teilen oder ganz zu verkaufen, sie zu verschenken, zu verpfänden oder in Unterpacht zu geben.

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit zeigt sich bei den Hofhörigen darin, daß sie vor der Eheschließung die Zustimmung ihres Herrn einholen müssen. Wird die Ehe innerhalb der Hofgenossenschaft geschlossen, muß die grundherrliche Zustimmung gegen Entrichtung eines bestimmten Geldbetrages, der in den Quellen Beddemund genannt wird, erkauft werden; das Einwilligungsrecht des Herrn ist damit zu einer mäßigen Heiratsgebühr verblaßt.[139] Will ein Hofhöriger dagegen eine nicht zur Hofgenossenschaft gehörende Frau heiraten, hat er größere Schwierigkeiten zu überwinden, da solche „ungenossamen" Ehen häufig nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden. Neben den üblichen Grundzinsen für die Überlassung des Bodens und einem Gewinngeld, das bei der Übernahme des Hofes durch den Erben zu zahlen ist, hat der Hofhörige eine Sterbfallgebühr zu entrichten, die häufig in der relativ strengen Form der Erbteilung erhoben wird. Dem Grundherrn steht dabei die Hälfte der gesamten

138 Zur Hofhörigkeit: *Schotte*, Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 62; *Hömberg*, Bauerntum (wie Anm. 1) S. 42; *Henn*, Bauernspiegel (wie Anm. 137) S. 303ff.

139 Vgl. D. *Schwab*, Art. Heiratserlaubnis, in: Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte 2, 1978, Sp. 60-66.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Fahrhabe zu, nachdem zuvor beim Mann das Hergewäte und bei der Frau die Gerade ausgesondert worden sind.[140] Man läßt Hergewäte und Gerade beim Hof, um die Leistungskraft des Betriebes nicht zu sehr zu schwächen. Sofern noch einige Fronpflichten vorhanden sind, schuldet der Höfhörige seinem Herrn an wenigen Tagen im Jahr einige Dienstleistungen.

Die Eigenbehörigen[141] sind von den Hofhörigen deutlich zu unterscheiden, da ihre Rechtsstellung sich erkennbar ungünstiger entwickelt hat. Die Eigenbehörigen sind insbesondere bei der Sterbfallgebühr schlechter gestellt und müssen beim Tode eine wesentlich höhere Abgabe leisten. Anders als die Hofhörigen, die nur zur Erbteilung verpflichtet sind, haben sie zusätzlich Hergewäte und Gerade an den Herrn abzuliefern. Durch die Sterbfallgebühr sind daher die Höfe der Eigenbehörigen häufig in erheblichem Maße belastet worden und haben die bäuerliche Betriebsführung schwer behindert. Beim Hausgenossenrecht,[142] das vor allem im Osnabrücker Raum anzutreffen ist, handelt es sich um eine mildere Form bäuerlicher Abhängigkeit. Soweit man allgemeine Aussagen dazu machen kann, ist das Hausgenossenrecht gekennzeichnet durch die übliche Beschränkung des Verfügungsrechtes am bewirtschafteten Boden, durch die Zahlung einer Heiratsgebühr sowie durch die Verpflichtung zu erträglichen Abgaben und Diensten. Die spezifische Stellung der Hausgenossen zeigt sich offenbar vor allem in der Ausübung genossenschaftlicher Selbstverwaltungsrechte und in der Freistellung von bestimmten Gerichtspflichten.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß es im spätmittelalterlichen Westfalen eine breite, aber in sich vielfältig differenzierte Schicht unfreier Bauern gegeben hat, die in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften durch verschiedene Formen gebunden waren. Sie verfügten zwar über ein gesichertes Nutzungsrecht am Boden, waren aber mancherlei Verpflichtungen unterworfen. Neben den Hörigen gab es jedoch auch freie oder weitgehend freie Bauerngruppen, wie vor allem die Meier, die ihren Hof zu Meierrecht, d. h. zu einer zeitlich befristeten oder erblichen Pachtform besaßen und im Prinzip freie Personen waren.[143] Die Mehrzahl der westfälischen Freibauern war daher im Kreis der Meier und Erbpächter zu finden; aber nur ein geringer Teil von ihnen besaß seine Höfe zu

140 Vgl. W. *Bungenstock,* Heergewäte und Gerade. Zur Geschichte des bäuerlichen Erbrechts in Nordwestdeutschland, Diss. Göttingen 1966.

141 Zur Eigenbehörigkeit: *Schotte,* Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 62f.; *Lütge,* Agrarverfassung (wie Anm. 3) S. 103; *Henn,* Bauernspiegel (wie Anm. 137) S. 306f.

142 Vgl. Heinrich *Hirschfelder,* Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jh. (Osnabrücker Geschichtsquellen u. Forsch. 16) 1971, S. 82ff.; G. *Engel,* Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen, in: Ders., Herrschaftsgeschichte und Standesrecht, 1976, S. 65ff.

143 Zum Meierrecht: *Wittich,* Entstehung des Meierrechts (wie Anm. 4) S. 1ff.; Rudolf *Brinkmann,* Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung NF 16) 1907; *Schotte,* Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 56ff.; *Achilles,* Entstehung des Meierrechts (wie Anm. 5) S. 145ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dem günstigen Erbzinsrecht,[144] das sich vom Meierrecht durch größere Verfügungsfreiheit und geringere Leistungspflichten unterschied. Meierrecht und Erbzinsrecht waren im Bistum Paderborn stark verbreitet, während die Eigenbehörigkeit besonders im östlichen Münsterland dominierte. Wenn auch die westfälische Eigenbehörigkeit niemals mit der frühmittelalterlichen Unfreiheit gleichgesetzt werden darf, so war sie trotzdem ein relativ drückendes Abhängigkeitsverhältnis und belastete die bäuerliche Bevölkerung in einem erheblichen Maße. Von dieser negativen Bewertung sollte man sich auch nicht durch verharmlosende Beurteilungen, wie die von Schotte abbringen lassen, der 1912 die westfälische Hörigkeit so charakterisierte: „Diese westfälische Hörigkeit stellt sich als ein von der Leibeigenschaft wesentlich verschiedenes Verhältnis dar; die Hörigkeit war keine Institution zur Menschenquälerei, zu dieser fehlte ihr die erste aller Bedingungen, der Zweck. Sie bedeutete zwar als Bindung an die Scholle eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, sie begründete aber zugleich ein Recht von außerordentlicher Tragweite, den Anspruch auf ein hofhöriges Gut, und sicherte dem Kolonen so die wirtschaftliche Grundlage seiner Existenz. Vom praktischen wirtschaftlichen Standpunkt aus kann also die Schollenpflichtigkeit nicht als eine lästige und drückende Fessel betrachtet werden."[145]

144 Vgl. *Schotte*, Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 55f.

145 *Schotte*, Westfälischer Bauernstand (wie Anm. 2) S. 8. Ähnlich positiv beurteilt Schotte auch die westfälische Hörigkeit des 18. Jh. Die Eigenbehörigen hätten damals ein „sorgenloses oder doch erträgliches Dasein" genossen. „Angesichts der wirtschaftlichen Sicherheit, die ihnen das Hörigkeitsverhältnis gewährte und bei dem Mangel an politischem Sinn, der durchweg die ungebildeten Massen der Landbevölkerung des 18. Jahrhunderts kennzeichnete, empfanden sie das Abhängige ihrer Lage, namentlich die Gebundenheit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, nicht besonders schwer, zumal auch manche Härten des Abhängigkeitsverhältnisses durch die milde, gute Behandlung, der sie sich durchweg zu erfreuen hatten, ausgeglichen wurden." (Ebd. S. 86f.).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 139, 1989 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org